

# Thomas Müntzer als Theologe des Gerichts

Das „Urteil“ - ein Schlüsselbegriff seines Denkens

Von Gottfried Maron

*Heinrich Bornkamm, dem Siebzigjährigen*

Die Müntzertexte<sup>1</sup> die uns überliefert sind, gehören gewiß „zu den schwierigsten der Reformationsgeschichte“, wie Carl Hinrichs einmal richtig festgestellt hat,<sup>2</sup> und Heinrich Böhmer hat etwa zum Prager Manifest angemerkt, daß diese „seltsame Schrift“ zahlreiche Rätsel aufgibt, welche zu lösen „auch die Wörterbücher . . . versagen“.<sup>3</sup> Jeder kann sich unschwer davon überzeugen, daß dies nicht nur für die genannte Schrift gilt, sondern fast für das gesamte literarische Erbe Thomas Müntzers. Von einem präzisen und gleichbleibenden Wortgebrauch kann gar keine Rede sein; Müntzer als Schriftsteller wird von sich überstürzenden Gedanken und Einfällen fortgerissen. Sein Stil ist nicht die ruhige Darlegung. Er treibt heftige Polemik und wirft in brennendem Eifer glühende Appelle aufs Papier. Wichtiger als sein Charakter dürften dabei seine Ziele sein: Müntzer will eine möglichst breite Leserschaft aufwecken und nicht ein gelehrtes theologisches Spezialpublikum ansprechen.

Auffallend häufig findet sich nun in seinen Schriften der Begriff des Urteils.<sup>3a</sup> Hinrichs hat sich in seiner Ausgabe von Schriften Müntzers bemüht,

---

<sup>1</sup> Ich zitiere Müntzer nach der neuen kritischen Gesamtausgabe seiner Schriften und Briefe durch G. Franz, 1968, nur mit Seiten- und Zeilenangabe. (Die Ausgabe ist leider nicht ohne Mängel). Folgende Siglen für Schriften werden verwendet: PrM a-c = Prager Manifest in drei Fassungen (1521); PE = Protestation oder Erbietung; FPr = Fürstenpredigt, Auslegung des anderen Unterschieds Danielis; AE = Ausgedrückte Entblößung; HS = Hochverursachte Schutzrede (sämtlich 1524); Br = Brief.

<sup>2</sup> Th. Müntzer, Politische Schriften, mit Kommentar herausgegeben von C. Hinrichs. (Hallesche Monographien, 17) Halle 1950, 7.

<sup>3</sup> Thomas Müntzers Briefwechsel. Hg. v. H. Böhmer und Paul Kirn, 1931, 139.

<sup>3a</sup> Auch hier versagen die einschlägigen Wörterbücher. Vgl. M. Lexer, Mittelhochdt. Handwörterbuch II, 1876, 2014f.; J. u. W. Grimms Deutsches Wörterbuch 11/III, 1936, 2569-2590; Trübners Deutsches Wörterbuch 7, 1956, 360ff. Nach Abschluß der Korrekturen stoße ich auf die wertvolle germanistische Arbeit von H. O.

diesen Begriff in zahlreichen Fällen zu übertragen, worin ihm Franz gefolgt ist. Da wird „Urteil“ erklärt mit: Entscheidung, Meinung, Aussage, Erkenntnisse, Beurteilung, Form, Aussprüche der Bibel, Ansicht.<sup>4</sup> Die Reihe ließe sich noch fortsetzen; auch zwischen den Bedeutungen „Hinweis“ und „Befehl“ ließen sich noch weitere Möglichkeiten einer geeigneten Übertragung des Begriffes nennen. Gewiß hat der Begriff „Urteil“ bei Müntzer mancherlei Nuancen und trotzdem scheint mir der Wortgebrauch erstaunlich klar. Der Begriff taucht kaum einmal auf ohne Beziehung auf das „letzte Urteil“.<sup>5</sup> Mindestens die beigelegte Bibelstelle verweist dann darauf. Das gilt für die überwiegende Zahl der Stellen, wo der Begriff vorkommt; auch dort, wo es auf den ersten Blick anders zu sein scheint. Bei einem „freundlichen Urteil“ über die Heiden kommt es letztlich doch darauf an, zu erfahren, „welche Gott oder dem teufel zustendig seyn“. Und auch die Gelehrten mit ihrem „schwinden“ (also vorschnellen) Urteil meinen, ihre Gegner damit dem Teufel übergeben zu können – womit wieder die letzte Scheidung gemeint ist.<sup>6</sup> Wenn es heißt: ein ungeübter Glaube habe „kein ander Urteil“ denn sich an allen Orten fürchten,<sup>7</sup> so bedeutet das zwar durchaus: er weiß es nicht besser; aber dann doch auch: er ist noch nicht von Gott belehrt, hat noch nicht das rechte Urteil, steht noch nicht in der Gottesfurcht, durch die Auserwählte und Verworfene voneinander unterschieden sind.<sup>8</sup> Zu Luthers Vorwürfen gegen ihn sagt er einmal: wer hier

Spillmann, Untersuchungen zum Wortschatz in Thomas Müntzers deutschen Schriften (Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kulturgesch., NF 41) 1971. Danach erweist sich „Urteil“ als eines der am häufigsten vorkommenden Substantiva bei Müntzer: unter Ausschluß der Briefe in den deutschen Schriften insgesamt 65 mal, dazu 13 mal das Verb „urteilen“ (202). Freilich kann ich der Meinung des Verfassers nicht zustimmen, daß „Urteil“ fast ausschließlich in das sprachliche Feld von Erkennen und Erkenntnis gehört und hier „vorwiegend zur Bezeichnung des Wissensbesitzes in der Bedeutung ‚Meinung, Ansicht, Erkenntnis des natürlichen Verstandes‘“ gebraucht wird (62). Meiner Meinung nach ist der Begriff primär auf das sprachliche Feld von Recht und Gericht bezogen (vgl. 74).

<sup>4</sup> Vgl. die betr. Anmerkungen zu den Schriften auf den Seiten 234, 245, 250 bzw. 308, 270, 297, 327 bzw. 339, 331, 332. In dem an Böhmer-Kirn angelehnten Briefteil finden sich keine derartigen Erklärungen.

<sup>5</sup> Eine solche Stelle wäre etwa 303, 27 ff., wo von dem „vernünftigen Urteil“ die Rede ist. – Einen stark abgeschwächten Gebrauch von „urtl“ findet man in der Schrift *Hans Huts* „Von dem geheimnis der tauf . . .“ (b. Lydia Müller, Glaubenszeugnisse oberdeutscher Taufgesinnter I, 1938, 12 ff.). Die Zuweisung dieser Schrift an Müntzer durch G. Rupp (vgl. Müntzer, hg. v. G. Franz 527, Anm. 12) würde ich deshalb trotz Häufung der Vokabel bestreiten. Die Autorschaft Müntzers ist auch von Gottfried Seebaß, Müntzers Erbe. Werk, Leben und Theologie des Hans Hut (Theol. Habil. Erlangen 1972, 44–64) ausführlich widerlegt worden. Diese breit angelegte Untersuchung über Hut wird in mancher Hinsicht auch neues Licht auf Müntzer werfen, da vom „Schüler“ auf den „Lehrer“ gelegentlich Rückschlüsse möglich sind.

<sup>6</sup> 279, 3.13 (AE).

<sup>7</sup> 273, 25 (AE).

<sup>8</sup> 381, 13 (1522). Angesichts des häufigen Gebrauchs des Wortes „Auserwählte“ ist es besonders auffallend, daß sich bei Müntzer keinerlei ausgeführte *Prädestinationslehre* findet, auch nicht in Ansätzen!

ein rein Urteil haben will, der muß ein ganz vernünftiges Mittel halten.<sup>9</sup> Das besagt natürlich zunächst: wer Müntzers Meinung recht verstehen will – wovon nach seiner Ansicht das ewige Schicksal abhängt –; sodann aber: hier zu einem „reinen Urteil“ zu kommen heißt, sich zwischen Müntzer und Luther zu entscheiden, heißt, Luther zu verurteilen und damit im Endgeschehen auf der rechten Seite zu stehen. Gewiß bleiben an manchen Stellen Fragen offen, trotzdem scheint mir eine „Erklärung“ des Begriffes Urteil oder eine Auflösung in andere Begriffe insofern bedenklich, als man damit eine typisch Müntzer'sche Vokabel eliminiert und in gewisser Weise seinem Denken die Spitze abbricht, es verharmlost. „Urteil“ ist vielmehr ein nicht auswechselbarer Schlüsselbegriff, von dem aus gleichsam der „ganze“ Müntzer zu erfassen ist. Der Begriff stellt die Beziehung seines Denkens zum Scheidungs- und Entscheidungs-Charakter seiner Zeit her und betont deren „Gefährlichkeit“.<sup>10</sup> Die folgenden Überlegungen mögen das unterstreichen.

### I.

Thomas Müntzer hatte ein sehr lebhaftes Empfinden für die einzigartige und entscheidende Bedeutung seiner Zeit, auf deren „Bewegung“ man „gar mechtig achtung haben“ müsse.<sup>11</sup> Seine Zeit ist für ihn *die Zeit des Gerichts, die Zeit der „Ernte“, der endgültigen Scheidung zwischen Gottlosen und Auserwählten*. Man muß Müntzer mißverstehen, wenn man diese grundlegende Tatsache aus den Augen verliert. Sie ist der Ausgangs- und Zielpunkt seines gesamten Denkens, von dem Augenblick an, wo er in den Entwürfen des sog. „Prager Manifestes“ 1521 zum ersten Mal mit eigenständigen programmatischen Aufzeichnungen vor uns steht, bis hin zu seinen letzten schriftlichen und mündlichen Äußerungen, so weit sie uns überliefert sind. Die Zeit der Ernte ist da! heißt es 1521, die Zeit, in welcher Gott will absondern den Weizen vom Unkraut;<sup>12</sup> 1524 in der „Ausgedrückten Entblößung“ formuliert es Müntzer äußerst bildhaft: Die Zeit der Ernte ist allweg da Mt. 9. Liebe Brüder, das Unkraut schreit jetzt an allen Orten, die Ernte sei noch nicht!<sup>13</sup> Das Unkraut muß mit dem reinen Weizen unter den Dreschflügel, sagt er 1523.<sup>14</sup> „Man muß das Unkraut ausraufen aus dem Weingarten Gottes in der Zeit der Ernte, dann wird der schöne rote Weizen beständige Wurzeln gewinnen und recht aufgehen“.<sup>15</sup> Unkraut und Weizen voneinander zu trennen bedeutet aber für Müntzer

<sup>9</sup> 335, 25 (HS).

<sup>10</sup> 411, 13: „nachdem sich ytz die ferliche zeyt . . . begybet“ (1524).

<sup>11</sup> 419, 20 (Juli 1524). Zur Bedeutung von Müntzers eschatologischer Geschichtstheologie vgl. das vortreffliche Buch von C. Hinrichs, Luther und Müntzer. Ihre Auseinandersetzung über Obrigkeit und Widerstandsrecht (Arbeiten z. KG, 29), 1962<sup>2</sup>.

<sup>12</sup> 504, 14 (PrM b).

<sup>13</sup> 310 f. (AE).

<sup>14</sup> 388, 4 (1523).

<sup>15</sup> 261, 28 (1524).

nichts anderes als die falschen von den wahrhaften Knechten Gottes zu unterscheiden – wie Christus „über die Maßen hoch“ befohlen hat;<sup>16</sup> es heißt: den Glauben von Unglauben absondern!<sup>17</sup> Das kann freilich nicht ohne Gewalt geschehen. Es muß zum Kampf zwischen Auserwählten und Verdammten kommen,<sup>18</sup> die Gottlosen und die Widerstrebenden müssen erwürgt werden ohne alle Gnade.<sup>19</sup> Müntzer kann auch sagen: alle Übeltäter an der Christenheit müssen „durch das gesetz gerechtfertigt“ werden,<sup>20</sup> auf daß der Ernst des Vaters die gottlosen Christen aus dem Wege räume, die der heilbaren Lehre Christi widerstreben, damit die Gerechten Zeit und Raum haben mögen, Gottes Willen zu lernen.<sup>21</sup>

Dieses Verständnis von Scheidung und Ernte darf nun freilich nicht „säkularisiert“ werden, denn beides ist ganz eindeutig auf *die (Wieder-)Herstellung der reinen Kirche* bezogen.<sup>22</sup> Die Kirche ist jetzt eine „verhinderte“ Kirche.<sup>23</sup> Christus und die Apostel haben zwar die reine Christenheit angefangen und den reinen Weizen in den Acker geworfen, aber die faulen und nachlässigen Diener der Kirche haben das Unkraut kräftig wachsen lassen,<sup>24</sup> so daß man Unkraut und Weizen kaum noch zu unterscheiden vermag.<sup>25</sup> Vor allem hat den Christenglauben verdorben, daß man die „Geistlosen“, die keine Furcht Gottes haben, zur Christenheit aufgenommen hat, in der sie mittlerweile sogar das Übergewicht gewonnen haben.<sup>26</sup> Wir haben es offensichtlich mit der „kirch der gotlosen“ zu tun!<sup>27</sup> Es sollen aber nicht „Pfaffen und Affen“ die christliche Kirche sein, sondern die auserwählten Freunde Gottes.<sup>28</sup> Deshalb ist die Scheidung vonnöten! So anders die Christenheit recht aufgerichtet werden soll, so muß man „die wuchersüchtigen Bösewichter“<sup>29</sup> wegtun und sie zu Hundeknechten machen.<sup>30</sup> Man muß das Unkraut ausraufen, das heißt, die Gottlosen und Widerstrebenden erwürgen – „anders mag die christliche kirche zcu yrem ursprung nicht widder kummen“.<sup>31</sup> „Das machte wol ein recht christliche kirche, die gottlosen von den außerwelten zu sundern“.<sup>32</sup>

<sup>16</sup> 293, 27 (AE).

<sup>17</sup> 327, 14 (HS).

<sup>18</sup> 502, 1 (PrM b).

<sup>19</sup> 261, 25 (FPr).

<sup>20</sup> „Rechtfertigen“ ist hier gebraucht in jenem aktivischen Sinne von „bestrafen“, den W. Elert im deutschen Recht des 16. Jhs. nachgewiesen hat. Vgl. s. Aufsätze „Ein Lehrer der Kirche“, hg. v. M. Keller-Hüschmenger 1967, 23 ff.

<sup>21</sup> 330, 14 (HS).

<sup>22</sup> „futura ecclesia“ 380, 7 (1522).

<sup>23</sup> 161, 17.

<sup>24</sup> 243, 6 (FPr).

<sup>25</sup> 226, 3 (PE).

<sup>26</sup> 287, 12 (AE).

<sup>27</sup> 299, 24 (AE).

<sup>28</sup> 494, 11 (PrM a).

<sup>29</sup> So werden hier die „Prälaten“ bezeichnet.

<sup>30</sup> 296, 21 (AE).

<sup>31</sup> 261, 27 (FPr).

<sup>32</sup> 310, 20 (AE).

## II.

In dieser schlechthin entscheidenden Situation der Welt-, Kirchen- und Heilsgeschichte muß Müntzer nun zu der Erkenntnis kommen, daß *die Verantwortlichen in der Kirche völlig versagen*. Dies ist der Grundtenor des Prager Manifestes vom Herbst 1521,<sup>33</sup> dessen zahlreiche Probleme noch einer eingehenden Bearbeitung bedürften.<sup>34</sup> Es ist für Müntzer am Tage, daß niemand oder gar wenige wissen, „was sie halten sollen oder welchem Haufen sie zufallen sollen.“<sup>35</sup> Denn „die Pfaffen“ vermögen es nicht, „das sie ein einigen menschen mochten gnugsame wislich machen, das er vorsehen sie zcum ewigen leben“,<sup>36</sup> d. h. sie können dem Auserwählten keine Gewißheit geben, sie verbreiten im entscheidenden Punkt nur Unsicherheit und machen, „das keiner seiner selen seligkeit gewiß ist.“<sup>37</sup> Der Grundschaten in der Kirche ist der: es ist niemand da, der „die Gütigen“ absonderte von den anderen, niemand hat Achtung darauf, „daß die Kirche mit verdammten Menschen verdirbt zu Boden und Grunde“. Es ist auch keine Erkenntnis des Kranken und Gesunden.<sup>38</sup> In der lateinischen Fassung steht dafür: „Inter lepram et sanitatem non iudicant. Impios ab electis non separant, quia oves non pascunt viva voce.“<sup>39</sup> Das aber heißt zusammenfassend: „Non enim recordati sunt iustorum dei iudiciorum“,<sup>40</sup> *sie haben positiv wie negativ kein „Urteil“*, sie haben weder die Auserwählten ihrer Erwählung gewiß gemacht, noch die Gottlosen verurteilt. „Des teuffels pfaffen runtzeln yre nasen“ – mit Verdammungsurteilen sind sie schnell bei der Hand – „unde haben doch nicht das gericht, das sie leukens, das es ein mensche haben kann.“<sup>41</sup> Sie haben gelehrt, Baal anzubeten, „dan sie haben dye gericht Gots nicht geübet“<sup>42</sup> – sie leugnen ja auch die Möglichkeit eben dieses Gerichts für den Menschen. Damit aber fallen sie unter das kommende Urteil. In dieser Zeit drängt sich Müntzer die Erkenntnis auf, daß der Antichrist am Werke sei – doch der Papst sei es nicht!<sup>43</sup>

Es ist Ende 1521 und noch sehr viel später nicht mit Sicherheit auszumachen, wer mit „des Teuffels Pfaffen“ gemeint ist, wie weit *Luther und die*

<sup>33</sup> Wir zitieren einige Stellen aus der längeren dt. Fassung (b) und aus dem lat. Entwurf (c).

<sup>34</sup> Über die Notizen von Wolfgramm (vgl. 495) hinaus. Die Frage, ob dieser Aufruf öffentlich angeschlagen wurde oder nicht, ist wohl kaum endgültig zu klären. Sie ist auch für die Theologie M.s von geringerem Interesse als für seine Biographie.

<sup>35</sup> 500, 5.

<sup>36</sup> 500, 20.

<sup>37</sup> 501, 4.

<sup>38</sup> 501, 12: „Es ist auch keynn erkenntnuß des pittalischen unde gesunden“ (pittalisch = spitalisch?).

<sup>39</sup> 508, 21.

<sup>40</sup> 509, 30.

<sup>41</sup> 503, 13.

<sup>42</sup> 503, 32.

<sup>43</sup> 373, 4 (1521). Im übrigen ist *M.s Anschauung vom Antichrist* nicht eindeutig zu erheben. Vgl. folgende Stellen: 393, 13; 183, 5 und 261, 8.

Seinen hier mit einbezogen werden. Meiner Meinung nach ist die innere Reserve Müntzers gegenüber Luther schon sehr früh anzusetzen und mit O. H. Brandt anzunehmen, daß Müntzer schon im Prager Manifest die Wittenberger mit meint und sich gegen ihre Lehre wendet, „ohne Luther zu nennen“.<sup>44</sup> Jedenfalls sind die Hauptvorwürfe, die später Luther entgegengeschleudert werden, mit jenen von 1521 identisch. Den Wittenbergern gegenüber werden sie zum ersten Male greifbar und deutlich ausgesprochen im Briefe Müntzers an Melanchthon vom 27. März 1522, also nach der Entscheidung Luthers gegen die „Wittenberger Bewegung“ in den Invokavitpredigten, die für Müntzer die Situation klären und in diesem Schreiben klar kritisiert werden. Nach zustimmenden Worten fährt Müntzer in erstaunlicher Schroffheit fort: „. . . sed in hoc reprobō, dum os domini mutum adoretis nescientes, an electi vel reprobi sint de ignorantia vestra propagandi, futuram ecclesiam respuitis, in qua domini scientia orietur plenissime. Is quippe error vester, charissime, totus sumitur ex ignorantia vivi verbi“.<sup>45</sup> Müntzer wirft den Reformatoren also nicht weniger vor, als daß sie einen stummen Gott verehren<sup>46</sup> und vom lebendigen Wort keine Ahnung haben! Das sei die Grundlage ihres „Irrtums“: sie wissen Auserwählte und Verworfenen nicht zu unterscheiden und hindern damit das Kommen der zukünftigen Kirche, in der die wahre Wissenschaft des Herrn ihren Platz haben wird. Diese „Wissenschaft“ besteht aber in dem rechten Wissen um Erwählte und Verworfenen, d. h. in dem rechten „Urteil“ aus Gottes Munde. Müntzer drängt deshalb am Ende dieses Briefes darauf, angesichts der letzten Scheidung sich nicht für die Verworfenen zu entscheiden. Er fällt dabei ins sächsische Deutsch: „lieben bruder, last euer merhen, es ist zeyt! Nolite tardare, estas est in ianua. Nolite vobis conciliare reprobos . . .“.<sup>47</sup> In einem vertraulichen Brief an den Allstedter Schösser Zeiß vom 2. Dezember 1523 heißt es von denen, die die Welt mit „getichtem glauben“ noch höher vergiften als die andern mit „tolpelischen werken“ – es sind doch wohl die Lutherischen und die Päpster gemeint –, daß ihnen „guts unterschiets gebrieht“, daß sie also nicht die rechte Gabe der Unterscheidung, nicht das rechte Urteil besitzen. Sie sind „unversuchte Menschen“ und müßten erst „von Gott gelehrt“ werden.<sup>48</sup> Seit der Zeit spricht Müntzer häufig von den „unversuchten Schriftgelehrten“.<sup>49</sup> Äußerst scharfe Töne finden sich in dem Brief an Christoph

<sup>44</sup> Th. M., sein Leben und seine Schriften, hg. u. eingel. von O. H. Brandt, 1933, 8; vgl. M. Bensing, Th. M., Leipzig 1965, 43: „Von Anfang an zeigte sich, daß seine Grundsätze nicht nur antipapistisch waren, sondern auch antilutherische Tendenzen enthielten“.

<sup>45</sup> 380, 6.

<sup>46</sup> vgl. dazu das Gegenstück: „Thomas Muntzer wil keynen stummen, sunder eynen redenden Got anbethen“ 505, 5 (PrM b).

<sup>47</sup> 381, 23. Deutlich wird an dieser Stelle Luthers Entscheidung vom Frühjahr 1522 zur Schonung der Schwachen abgelehnt.

<sup>48</sup> vgl. 398, 19.

<sup>49</sup> 398, 4.

<sup>50</sup> 399, 12 (Br. an Chr. Meinhard v. 11. Dez. 1523).

Meinhard in Eisleben vom 30. Mai 1524.<sup>51</sup> Doch auch die gedruckten Schriften Müntzers aus der zweiten Hälfte des Jahres 1524 geben klare Auskunft. In der berühmten „Fürstenpredigt“ erscheinen die „heillosen Schriftgelehrten“, die „mit großem Geplauder“ die Menschen verführen und sagen, „das Gott seynen lieben freunden seyne göttlichen geheimnis nit mehr offenbare durch rechte gesichte oder sein müntlichs wordt etc. Bleiben also bey yrer unerfahren weyse“.<sup>52</sup> Sie haben „unbesidne (d. h. unrichtige) urteil“ und nichts anderes hat sie verführt, als daß sie „on alle erfarne ankunfft des heyligen geystes . . . das guthe nicht vom bößen . . . absundern“.<sup>53</sup> In der „Ausgedrückten Entblößung“ kehren diese Vorwürfe wieder. Die unversuchten Schriftgelehrten „sagen unverschamt, das Got seyne urteyl nyemants offenbare“.<sup>54</sup> „Sie sprechen aus dem bart, die vielglaubertgen leut: Es kann niemant wissen, wer außerswelt oder verdampft sey“.<sup>55</sup> Das bedeutet aber nichts anderes als: die Gottlosen zu schützen und zu verteidigen. Obwohl sie sprechen: Ei, wir sind gesättigt an der Schrift, wir wollen keiner Offenbarung glauben, Gott redet nicht mehr,<sup>56</sup> setzen sie doch nach Meinung Müntzers mit dieser ihrer Meinung zugleich die Schrift außer kraft, z. B. den Text Mt. 13 von der Absonderung der Gottlosen von den Auserwählten.<sup>57</sup> Sie wollen damit gütiger sein als Gott selbst!<sup>58</sup> Werfen wir noch einen Blick auf die letzte Schrift Müntzers, die „Hochverursachte Schutzrede“. Auch hier wird Luther vorgehalten, daß er mit den Worten Christi die Gottlosen verteidigt,<sup>59</sup> auf diese Weise aber den Vater mit seinem Ernst des Gesetzes zuschanden macht durch die Geduld des Sohnes. Er „verachtet also den undterschayd des heyligen geysts und verderbet eines mit dem andern also lange, das schir keyn urteyl auff erden bleibt“.<sup>60</sup> Lasse ich Christus ausschließlich „geduldig“ sein und nicht auch den strengen Richter über die Gottlosen, so erfinde ich eine „getichte gütigkeit“,<sup>61</sup> unter deren Schutz die gottlosen Christen ihre Brüder bloß peinigen. Müntzer kann sich deshalb nicht scharf genug über diese „beschissene barmherzigkeit“ auslassen.<sup>62</sup> Bequeme Ergänzung für diese Haltung ist die Vorstellung vom Jüngsten Gericht, wo „die Engel mit langen Speießen“ die Guten von den Bösen absondern.<sup>63</sup> „Es wäre feyn ding, daß

<sup>51</sup> 402 ff.

<sup>52</sup> 247, 16. Ganz parallele Aussage 258, 25: Die Erzbösewichte sagen „es sol die geheimnis Gottis niemant wissen“!

<sup>53</sup> 249, 10.22.

<sup>54</sup> 289, 36 (AE).

<sup>55</sup> 290, 10 (AE).

<sup>56</sup> 297, 32 (AE).

<sup>57</sup> 289, 25 (AE).

<sup>58</sup> 307, 32 (AE).

<sup>59</sup> 331, 1; vgl. 288, 26 rhetorisch: „Ei willkommen, du Verteidiger der Gottlosen!“

<sup>60</sup> 331, 9 (HS).

<sup>61</sup> 329, 12 (HS)

<sup>62</sup> 458, 7 (1525); vgl. auch 471, 5.

<sup>63</sup> 289, 29 (AE). Man muß bei dieser Stelle an das berühmte Bild von Hans Memling denken, das natürlich zahlreiche Parallelen gehabt haben dürfte.

man es alles aufs jüngste urteyl zöge“,<sup>64</sup> d. h. daß man die Scheidung aufs Jüngste Gericht verschöbe und damit heute aller Verantwortung ledig wäre! Andererseits scheut sich Luther aber durchaus nicht, *falsche* Urteile schon jetzt abzugeben. Er tut so, als ob er die rechten Urteile Christi schon erlangt hätte und verdammt etwa Müntzer als einen Satan und Teufel „mit seynem verkerten lesterlichen urteyl“. <sup>65</sup> Das aber ist eine völlige Umkehrung des göttlichen Willens und eine Pervertierung seines Urteils.

Fassen wir zusammen. Was Müntzer Luther vorwirft, ist, daß er – genau wie die „Pfaffen“ vor ihm – die ernste Situation seiner Zeit nicht erkennt und deshalb in ihr völlig versagt. Er hat kein Urteil. Anstatt die Gottlosen bloßzustellen und zu bekämpfen, verteidigt und stützt er sie; anstatt die Auserwählten zu sammeln und zu stärken, läßt er sie im Ungewissen und in der Bedrohung durch das „Unkraut“. Er leugnet darüberhinaus, daß Gott uns seine Urteile offenbarend zu erkennen gibt, er leugnet damit das entscheidende „lebendige“ Wort und macht Gott zu einem stummen Götzen. Das Gericht hat begonnen, aber er beruhigt sich und andere mit der Farce eines Jüngsten Gerichts! Kurzum, er ist ein „wurmressiger, unversuchter Schriftgelehrter“, der aus dem gestohlenen, toten Wort der Schrift einen angeblichen „getichten“ Glauben gebastelt hat, bei dem sich obendrein gut sein läßt.

### III.

Wie ein genaues Gegenbild zu diesem Porträt wirkt das, was wir als *das Selbstverständnis Müntzers*<sup>66</sup> erheben können. Dem Verteidiger der Gottlosen steht ihr Ankläger und Verfolger gegenüber: „Thomas Müntzer mit dem Hammer“,<sup>67</sup> „ein Verstörer der Ungläubigen“,<sup>68</sup> – dem, der die Kirche der Auserwählten vernachlässigt, der „servus electorum dei“,<sup>69</sup> – dem „Schriftgelehrten“ und „Professur“ der „nuntius Christi“,<sup>70</sup> – dem „sanftlebenden Fleisch zu Wittenberg“ der „unverdrossene Landsknecht“ Christi.<sup>71</sup> In seiner letzten Schrift sagt Müntzer einmal, er suche durch sein Amt den Namen Gottes zu verkündigen, Trost den Betrübnen, Verstockung und Krankheit den Gesunden zu bringen.<sup>72</sup> In dieser doppelten Funktion sieht er sich an der Seite Christi stehen, dessen Amt ebenfalls ein doppeltes ist: die Armen zu

<sup>64</sup> 342, 13.

<sup>65</sup> 323, 9; vgl. auch 279, 13: Unsere Gelehrten übergeben „mit ihrem schwinden urteyl“ die Leute dem Teufel, die ein einziges Wort wider sie reden!

<sup>66</sup> vgl. dazu den Beitrag von M. Schmidt, *Das Selbstbewußtsein Th. M.s, in: Wiedergeburt und neuer Mensch*, 1969, 9–23. Schmidt erwähnt zwar in seinem schönen Aufsatz das „prophetisch-apokalyptische Sendungsbewußtsein“ Th. M.s (21, Anm. 53), doch, wie mir scheint, allzu beiläufig, was die folgenden Ausführungen zeigen mögen.

<sup>67</sup> 267, 14 (AE).

<sup>68</sup> 394, 36 (1523).

<sup>69</sup> 371, 14 (1521); 407, 3 (1524).

<sup>70</sup> 380, 2 (Br. an Melanchthon 1522).

<sup>71</sup> 322, 1; 323, 23 (HS).

<sup>72</sup> 332, 5 (HS).

trösten und die Unversuchten dem Peiniger zu überantworten.<sup>73</sup> Die beiden Funktionen: Kräftigung der Auserwählten und Kampf gegen die Gottlosen, sind aber genau genommen nur die zwei Seiten einer Sache. *Er weiß sich im Dienste der begonnenen Scheidung stehen*, im Dienste jener eschatologischen Trennung von Auserwählten und Gottlosen, die mit dem Auftreten Luthers begonnen zu haben schien. Doch steht die „treffliche, unüberwindliche zukünftige Reformation“<sup>74</sup> noch aus, sie ist hoch von Nöten und Müntzer will dazu beitragen, die unterbrochene „Reformation“ zu vollenden. Am Ende der „Protestation oder Erbietung“ sagt er relativ vorsichtig: „durch mein vornemen wil ich der evangelischen prediger lere in ein besser weßen führen.“<sup>75</sup> Die Zeit der Ernte ist da. Nach seiner Meinung hat ihn Gott selber in diese seine Ernte gemietet. Er fährt fort: „Ich habe meyne sichel scharff gemacht, denn meine gedanken seyn sehr hefftig uff dye warheyte unde meine lippen, haut, händt, haer, seele, leip, leben vermalediegen dye ungleubigen.“<sup>76</sup> Mit seiner ganzen Existenz, mit „Haut und Haaren“ ist er zum Werkzeug des göttlichen Gerichts geworden, der lebendige Gott selbst hat seine Sense in ihm scharf gemacht, daß er danach die roten Kornrosen und blauen Blümlein schneiden kann.<sup>77</sup> Daß Gott selbst ihn als Schnitter in seine Ernte gemietet hat, erklärt sein Selbstbewußtsein, das schon früh erkennbar ist, so im Brief an Luther vom 13. Juli 1520, wo es heißt „Opus meum non ago, sed domini“;<sup>78</sup> zugleich wird hier eine gewisse Strenge und Schärfe spürbar, mit der er vorgeht und niemand schont.<sup>79</sup> Ganz betont setzt das Prager Manifest in allen Fassungen mit den Worten ein „Ich, Thomas Muntzer“.<sup>80</sup> Die „Protestation oder Erbietung“ von 1524 folgt darin: „Ich Tomas Müntzer von Stolbergk aus dem Hartze, ein Knecht des lebendigen gottesson“.<sup>81</sup> Es ist nicht ein „persönliches“, primär charakterlich motiviertes Selbstbewußtsein, sondern der mit dem „Ich“ der Rechtsurkunden unter-

<sup>73</sup> 399, 4 (1523).

<sup>74</sup> 255, 24 (FPr).

<sup>75</sup> 240, 2. Diese Stelle dürfte eine der frühesten sein, wo „evangelisch“ im Gegensatz zu „römisch“ geradezu als Konfessionsbezeichnung erscheint. M. weiß sich keiner dieser Gruppen zugehörig. Er steht über ihnen – „unparteiisch“, wie es später bei Schwendkfeld u. Franck heißen wird.

<sup>76</sup> 504, 18 (PrM b).

<sup>77</sup> 388, 4 (März 1523). Die Feldblumen stehen hier selbstverständlich für Unkraut, vgl. 226, 11; 246, 14. Es ist deshalb ausgesprochen grotesk und offenbart die tiefe Unkenntnis des Denkens von Müntzer, wenn man diesen ausgerechnet mit dem von ihm so verhaßten Unkraut positiv charakterisieren zu können meint: „... der gleich einer roten Mohnblume auf dem steinigen Acker der Christenheit blühte“ (G. Wehr, Th. M. in Selbstzeugnissen u. Bilddokumenten, rowohlt monographien 188, 1972, 135 mit einem Zitat von W. Nigg). Müntzer jedenfalls war kein Romantiker, sondern lebte in einem bäuerlichen Zeitalter.

<sup>78</sup> 360, 11; vgl. 366, 8: „Darumb byn ich gesant, gleich wye Christus vom vatter gesant wart“ (17. Jan. 1521).

<sup>79</sup> vgl. 358, 5.

<sup>80</sup> 495, 2; vgl. 491, 1; 505, 1: „Ego Tomas Munczer de Stolbergk“.

<sup>81</sup> 225. In der Vorrede zur dt. evang. Messe spricht er ebenfalls von sich als „ich, Tomas Müntzer, ein Knecht Gottis“ 163, 1.

strichene Anspruch des göttlichen Gerichtsboten, der allgemeines Gehör fordert.<sup>82</sup> Seine charakteristischen Briefunterschriften und Selbstprädikationen geben darüber Auskunft. Er ist – in einer früheren sehr merkwürdigen Selbstbezeichnung – „filius excussionis coram impiis“,<sup>83</sup> „Knecht Gottes wider die Gottlosen“,<sup>84</sup> in später, schon zugespitzter Situation: „Thomas Muntzer mit dem schwerthe Gydeonis“. <sup>85</sup> Die Aufgabe dieses Gerichtsboten ist es, das Gottlose und die Gottlosen bloßzustellen und anzuprangern. 1524 sagt er einmal von sich, er müsse den vergifteten Schaden, der so tief eingedrungen sei, „greulich entdecken“ und keine „Geduld“ als Schanddeckel walten lassen.<sup>86</sup> Besonders aufschlußreich ist die Aussage Müntzers, er predige „das ernste Wort Gottes“, <sup>87</sup> Gott habe ihn zum „ersten Prediger“ gemacht, keinen Menschen auf dieser Erde zu verschonen, der dem Worte Gottes widerstrebt.<sup>88</sup> Der „ernste Prediger“ ist also der Gerichtsprediger, das „ernste Wort“ ist Gottes Gerichtswort. „Ernst“ kommt als Adjektiv und Substantiv häufig vor bei Müntzer und ist immer ein Hinweis auf Situationen des Gerichts: der „Ernst des Vaters“ ist das Gericht;<sup>89</sup> es geht deshalb um ernste Erkenntnis,<sup>90</sup> um ernstliche Betrachtung des Gesetzes,<sup>91</sup> um ernsten Mut zur Wahrheit.<sup>92</sup> Der „falsche Trost“ darf nicht allen christlichen Ernst „zum Greuel machen“. <sup>93</sup> „Durch brünstigen Ernst“ wird ein neuer Elia die Leute erwecken zur Reinigung der Kirche;<sup>94</sup> die „ersten Knechte Gottes“ werden die Ausführenden des Gerichts sein.<sup>95</sup> Ein gerechtfertigter, „ernster“ Prediger ist „nicht mit honigsüßen Worten und Heuchelei“ bei der Hand, sondern mit einem inbrünstigen und rechten ernsten Eifer, die „getichten cristen“ auszuwurzeln, zu brechen, zu bestrafen und zu zerstören allen ihren böswichtigen Glauben, den sie vom Hörensagen oder aus Büchern von Menschen gestohlen haben wie Diebe.<sup>96</sup> Dazu ist freilich nicht jeder geschickt. Die Prediger müssen sehr genau wissen, wer sie pflegt auszusenden in die Ernte, zu welcher sie Gott vom Anfang ihres Lebens geschliffen hat wie eine lebendige starke Sense oder Sichel. Dies Amt kann nicht jeder versorgen, wenn er auch alle Bücher gelesen hätte, er muß erst wissen die Sicherheit seines Glau-

<sup>82</sup> 1523 nennt er sich „eyn williger Botenleuffer Gots“ 388, 15 – nachdem zuvor die Gerichtssituation deutlich genug angesprochen ist.

<sup>83</sup> 385, 21 (1522), nach Hiob 38, 13: die Gottlosen abschütteln von dieser Erde.

<sup>84</sup> 456, 7 (1525).

<sup>85</sup> 464, 17 (9. Mai 1525).

<sup>86</sup> 269, 19 (AE).

<sup>87</sup> 342, 18 (HS).

<sup>88</sup> 395, 8 (Br. an Friedrich den Weisen von 1523).

<sup>89</sup> 330, 16.

<sup>90</sup> 302, 36.

<sup>91</sup> 251, 28.

<sup>92</sup> 252, 5.

<sup>93</sup> 238, 20; vgl. 331, 9: Man darf den Vater mit seinem Ernst des Gesetzes nicht zuschanden machen durch die Geduld des Sohnes!

<sup>94</sup> 300, 24.

<sup>95</sup> 262, 3.

<sup>96</sup> 221, 1 vgl. ebd. 24 (Getichter Glaube).

<sup>97</sup> 307, 13 (AE).

bens.<sup>97</sup> Ein solches „Wissen“ ist aber auf Seiten der Reformatoren nicht zu gewinnen. Unsere Gelehrten wollen gern das Zeugnis des Geistes Jesu auf die hohe Schule bringen. Das bedeutet zweierlei: sie verhindern dadurch, daß „der gemeine Mann“ ihnen in der Lehre gleich wird und „sie wollen alleyn den glauben urteylen mit irer gestolnen schriff“.<sup>98</sup> Thomas Müntzers Weg zur Gewinnung eines rechten sicheren Urteils weist auf eine bessere „hohe Schule“ als es die beste Universität sein kann.

## IV.

Müntzer weiß, viele ‚arme, grobe Menschen‘ wähnen dennoch, ‚daß die großen, dicken, feisten Pausbacken sollten gute Urteile über die Ankunft des Christenglaubens erteilen‘. Wie sollen aber solche Leute über den Glauben urteilen, die alle „Bewegung des Glaubens“ verleugnen und verfluchen, die ihr Leben lang keinen bösen Tag gehabt haben und doch Richter und Beschirmer des Glaubens sein wollen?<sup>99</sup> Der Christenglaube ist also „unerfahren“. Darum muß einer aufstehen – kurz zuvor spricht er von einem neuen Johannes –, der die Menschen „weyse auff die offenbarung des götlichen lemblyns, im urteyl des ewigen worts vom vatter abgehend“.<sup>100</sup> *Wie erlangen wir also das rechte Urteil? Aus der Offenbarung des ewigen, lebendigen Wortes.* In der Kurzfassung des Prager Manifestes heißt es: „Wan wyr abber das rechte lebendyge Wort Gots lernen werden, so mugen wyr den ungleubygen uberrinnen unde richten sichtlich“.<sup>101</sup> In der Fürstenpredigt 1524 sagt Müntzer: soll unser natürlicher Verstand zur Dienstbarkeit des Glaubens gefangen werden<sup>102</sup> „so muß er kummen auff den letzten grad aller seiner urteyl, wie zun Römern am ersten capitel und Baruch 3. angezeycht. Der urteyl mag er aber keins beschlissen mit gutem grund seyns gewissens on Gottis offenbarung“.<sup>103</sup> Ohne Gottes Offenbarung ist also das „Urteil“ nicht zu erlangen. Die Offenbarung Gottes kann aber nicht in uns eindringen, wenn wir nicht recht bereit sind. An dieser Stelle drückt sich Müntzer mit Vorliebe in der Sprache der deutschen Mystik aus, er steht hier offenbar ganz in der Nachfolge Taulers und seiner Anfechtungs- und Leidensmystik. Wer die Nacht nicht erlitten hat, kann nicht die Kunst Gottes, heißt es 1524 einmal. Deshalb muß man alle Augenblick in der Ertötung des Fleisches wandeln.<sup>104</sup> An einer anderen Stelle: wie kann ich wissen, was Gott oder Teufel sei, eigen oder fremd Gut sei, es sei denn, daß ich mir entworden bin?<sup>105</sup> Weil uns

<sup>98</sup> 270, 7 (AE).

<sup>99</sup> 299 f. (AE).

<sup>100</sup> 297, 8 (AE).

<sup>101</sup> 493, 11 (PrM a).

<sup>102</sup> Er nennt hier 2. Kor. 10, wo natürlich nicht nur V. 5, sondern vor allem V. 6 gemeint ist: „in Bereitschaft stehen, jeden Ungehorsam zu strafen, wenn euer Gehorsam zur Vollendung gekommen sein wird“. Wie zahlreiche andere Stellenangaben bei Franz ist auch 250 Anm. 166 zu verbessern (auch Anm. 168!)

<sup>103</sup> 250, 12. Auch hier müssen die bei Franz genannten Bibelstellen korrigiert werden.

<sup>104</sup> 402, 12: „urteyl“ Zeile 24!

<sup>105</sup> 426, 4 (ohne Jahr) Zeile 6: „in nihilum redactus“.

die Furcht Gottes erst „leer“ machen muß, „drumb ist die welt also grob, Gotes urteyl zu vernemen“.<sup>106</sup> In einem eigenartigen aber sehr aufschlußreichen kurzen Brief vom März 1523 werden die zwei Vorgänge direkt parallel gesehen: a) in der Anfechtung wird der Seelen Abgrund geräumt, damit das unüberwindliche Zeugnis des Hl. Geistes geschöpft werden kann, der nur dem Trostlosen gegeben wird; b) Gott macht seine Sense scharf in mir, denn das Unkraut muß mit dem reinen Weizen unter den Dreschflegel.<sup>107</sup> Das Leiden ist also die Voraussetzung dafür, daß uns das lebendige Wort im Herzen Gottes Urteil verkündet. „Kurtzumb es muß sein der enge weg, yn welchem alle urteyl nicht nach der larven, sondern nach dem allerliebsten willen Gottes in seinem lebendigen wort studierrh und erfahren werden in allerley anfechtung des glaubens“.<sup>108</sup> Aus diesem Grunde will der Auserwählte auch dem Leiden nicht entfliehen, er will vielmehr von Gott durch die Pein des Gesetzes „mit urteyl und nit im grymm gestrafft sein“,<sup>109</sup> das heißt, er will das göttliche Gericht selber zuvor durchstehen und annehmen. Deshalb kann er auch mit dem Stufengebet der Messe beten: „O Gott, urteyl mich und sunder mich ab von der gottlosen arth und errette mich von dem hinterlistigen schalcke“.<sup>110</sup> Der wahre Gläubige bittet also Gott, über ihm sein Urteil zu sprechen, ihn zu „rechtfertigen“, nämlich durch Leiden zu strafen und so gewissermaßen das letzte Gericht an ihm vorwegzunehmen. In der früheren Zeit kann es Müntzer so ausdrücken: wer einmal den Hl. Geist empfängt, wie er soll, der kann nimmermehr verdammt werden.<sup>111</sup> Es geht also um eine Art Besiegelung; der Auserwählte, der den Geist empfangen hat, ist durch das Gericht hindurch. Der Geist sichert vor neuem Urteil.<sup>112</sup> Ja, dem Auserwählten wird „die wage des göttlichen urteyls“<sup>113</sup> zuteil, sich und andere am göttlichen Urteilsmaßstab zu überprüfen. „In der Offenbarung wird dem Menschen die Urteilsfähigkeit gegeben“ sagt der sowjetische Müntzerforscher Smirin sehr richtig. Doch er mißversteht dies rationalistisch als „Eröffnung des Verstandes“, als „die Gabe des logischen Urteils“.<sup>114</sup> Wir sehen, daß

<sup>106</sup> 286, 35 (AE).

<sup>107</sup> 387 f.

<sup>108</sup> 235, 1 (PE).

<sup>109</sup> 330, 10 (HS), d. h. es gibt ein „rechtfertigendes“ und ein vernichtendes Leiden, ein Leiden, das den Auserwählten läutert und stärkt, den Verworfenen aber vernichtet.

<sup>110</sup> 165, 17 (Deutsch Ev. Messe) nach Ps. 43, 1: iudica me.

<sup>111</sup> 502, 4 (PrM b).

<sup>112</sup> Th. Nipperdey in seinem vorzüglichen Aufsatz „Theologie und Revolution bei Th. M.“ (aus ARG 54, 1963 wieder abgedruckt in: Wirkungen der dt. Reformation bis 1555, hg. von W. Hubatsch, 1967, Wege d. Forschung CCIII, 236–285) spricht hier von „Abschließbarkeit der Rechtfertigung“, was freilich zu stark von Luther her gedacht ist. M. selbst vermeidet die Vokabel Rechtfertigung, sie taucht nur an wenigen mehr zufälligen Punkten auf. Vgl. Anm. 257.

<sup>113</sup> 303, 1 (AE). Die Stelle ist im einzelnen schwer zu interpretieren, bes. das „in erfoderung deines hertzens“. Die Bibelstelle Anm. 213 ist ungenügend verifiziert. Mindestens müßte noch Ps. 119, 66 f. notiert werden.

<sup>114</sup> M. M. Smirin, die Volksreformation des Th. M. und der große Bauernkrieg, 1956<sup>2</sup>, 182 f. Außer von Smirin ist der Begriff des Urteils übrigens kaum beachtet worden!

dieses Urteilsvermögen im Dienste des letzten Gerichts steht und sehr viel näher bei der alten „Unterscheidung der Geister“ liegt, zu „wissen und nit allein in windt gleuben, was uns von Got gegeben sey odder vom teuffel oder natur“. <sup>115</sup>

## V.

Doch kann das rechte Urteil im allgemeinen nicht allein aus der Offenbarung des „lebendigen Worts“ entnommen werden. Je länger, je mehr ist für Müntzer *das geschriebene Wort der Bibel zur Überprüfung dieses Urteils erforderlich*. Es ist gleichsam für die „Ausfertigung“ dieses Urteils unentbehrlich. Zwar steht es für Müntzer fest: wer nicht „empfindlich“ geworden ist durch das lebendige Zeugnis Gottes, der weiß von Gott nichts gründlich zu sagen, „wenn er gleich hunderttausend biblien hett gefressen“. <sup>116</sup> Auch ohne die Bibel ist ein unbetrüglicher Christenglaube möglich. <sup>117</sup> Und doch heißt es schon im Prager Manifest 1521 einmal: die Herzen, die der Furcht Gottes voll sind, sind das Papier und Pergament, da Gott nicht mit Tinte, sondern mit seinem lebendigen Finger schreibt „dye rechte heilige schrift, dye dy eusserliche biblien recht bezceugt“. Die lebendige Rede Gottes ist hier ein „gezceugnis, das die bible warmacht“. <sup>118</sup> In der Fürstenpredigt von 1524 gibt der Text Müntzer die Gelegenheit, zu der für ihn wichtigen Frage nach Träumen und Gesichten Stellung zu nehmen. Er führt aus: durch die Übung der „ernsten“ Wahrheit müssen wir „die unbetrüglichen gesicht vor den falschen erkennen“; doch müssen daneben Gesichte und Träume „mit allen yren umbstendigkeiten in der heiligen biblien bezeuget seint“; <sup>119</sup> es sind also Privatoffenbarungen in solcher Gestalt nicht „auß fleischlichem urteyl“ einfach abzulehnen, sie sind auch nicht kritiklos zu übernehmen, sondern an der Heiligen Schrift zu überprüfen. <sup>120</sup> Wir stoßen hierbei auf ein sehr eigenartiges Schriftverständnis und auf eine sehr merkwürdige Hermeneutik Müntzers, die wir hier nur andeuten können und die in vieler Hinsicht auch dunkel bleibt. Wir finden jedoch an mehreren Stellen Äußerungen Müntzers zu diesem Thema. In der „Protestation“ von 1524 sagt er: „du must nicht thun wie die klugen thun, einen spruch hir, den andern do furtragen, on starcke vogleichung des gantzen geists der schrift . . . Wenn wir auch schon ein urteil erwuschen, ist uns viel zu kurtz, so wir das ander nicht darneben be-

<sup>115</sup> 250, 10 (FPr). Die alte *Unterscheidung der Geister* spielt zur Zeit Müntzers eine entscheidende Rolle bei Ignatius von Loyola, bei dem sie eine Methodisierung erfährt. Es geht dabei freilich um den Einzelnen (in der Kirche). Eine Beziehung auf die weltgeschichtliche Scheidung fehlt im allgemeinen. Vgl. dazu zwei Beiträge von H. Bacht und H. Rahner in: Ignatius v. Loyola, seine geistl. Gestalt u. s. Vermächtnis, hg. v. Fr. Wulf, 1956, 246 ff. u. 303 ff. Zuletzt vgl. G. Switek SJ, „Discretio spirituum“. Ein Beitrag z. Gesch. d. Spiritualität (Theol. u. Phil. 47, 1972, 36–76).

<sup>116</sup> 251, 17 (FPr); vgl. 234.

<sup>117</sup> 277, 25 (AE).

<sup>118</sup> 498, 24 (PrM b).

<sup>119</sup> 252, 5; 253, 1.

<sup>120</sup> vgl. 255, 10.

greiffen“.<sup>121</sup> Als Beispiel eines zu „kurzen“ Urteils führt er hier an die Rede, Christus habe alles allein getan. Man dürfe aber über dem Haupt die Glieder nicht vergessen! Die genannte „Vergleichung“ findet sich bei Müntzer noch öfter. So auch in der „Ausgedrückten Entblößung“: man muß dem aufstehenden Übel zuvorkommen mit Erweisung christlicher Meisterschaft, welche zu dieser Zeit nicht anders geschehen kann „denn mit außlegung der heyiligen schriff in der lere des geysts Christi durch die vergleychung aller geheymnus und urteyl Gottes. Dann es haben alle urteyl das höchst gegen-teyl bey im selber. Wo sie aber nit zusammen verfast werden, mag keyns gantz und gar verstanden werden (wie helle oder klar es ist) on des andern unaussprechlichen schaden. Das ist die grundsutt aller bößwichtischen zurtrennung“.<sup>122</sup> Es geht nun Müntzer bei dieser „Vergleichung“ ganz offensichtlich nicht so sehr um einen formalen oder dialektischen Ausgleich bzw. um eine Erklärung sich widerstreitender Bibelstellen – so etwas findet sich bei Hans Denck,<sup>123</sup> aber nicht bei Müntzer –, sondern es geht ihm um den Grundcharakter der ganzen „Heilsgeschichte“, die in der Bibel wie in einem Spiegel wiederzufinden ist: Die ganze Schrift gibt „gezeugnuß, wie der glaub mit dem unglauben gantz ungehörten zandk anrichtet“.<sup>124</sup> Die Worte beider Testamente in Vergleichung bezeugen die Kunst Gottes.<sup>125</sup> „Vergleichung beider“, das meint an einer wichtigen, schon genannten Stelle: man kann den Vater mit seinem Ernst des Gesetzes nicht zuschanden machen durch die Geduld des Sohnes, das hieße das Gesetz des Vaters verachten und den Schatz der Gütigkeit des Sohnes heucheln.<sup>126</sup> Man kann nicht den Sohn gegen den Vater ausspielen, denn „Christus hat im evangelio durch seine gütigkeit des vaters ernst erklert“.<sup>127</sup> Man kann auch nicht Paulus gegen das Alte Testament ausspielen wie die „wollüstigen Schweine“ (die Wittenberger!), „welche verfluchen das alte testament, disputiren vil aus Paulo von werken, verschumpiren das gesetzte aufs eußerlichste und haben dennoch nicht die meynung Pauli“.<sup>128</sup> Kurzum: man darf die Scheidungs- und Gerichtssituation nicht und niemals außer acht lassen! „Das gesetzte Gottes ist klar, erleuchtet die augen der ausserweleten, macht starblint die gottlosen“.<sup>129</sup>

Für Müntzer ist also neben der Offenbarung durch das lebendige Wort Gottes auch die Heilige Schrift notwendig zur Gewinnung und zur „Ausfertigung“ des Urteils. *Die Bibel* bekommt von daher eine ganz merkwürdige Funktion: sie *wird für Müntzer zum Buch der Urteile*. Man wird fast an die englische Rechtspflege erinnert, wo auch nicht aus einem kodifizierten Gesetzbuch gerichtet wird, sondern auf Grund gesammelter „Fälle“ und „Ur-

<sup>121</sup> 234, 10 (PE); vgl. 315, 7: die Schriftgelehrten finden ihren Irrtum „in disem evangelio mit vergleychung der gantzen heyiligen schriff“ (AE).

<sup>122</sup> 268, 5; vgl. auch 315, 3: „mit vergleychung der gantzen heiligen schriff“.

<sup>123</sup> H. Denck, *Schriften*, hg. v. W. Fellmann, 2, 1956, 29 ff. 118.

<sup>124</sup> 273, 10 (AE).

<sup>125</sup> 228, 20 (PE).

<sup>126</sup> 331, 7 (HS).

<sup>127</sup> 330, 6 (HS).

<sup>128</sup> 403, 24 (Br an Chr. Meinhard v. 30. Mai 1524).

<sup>129</sup> ebd. 28.

teile“ der Vergangenheit. Insofern findet Müntzer mehr als „exempla“ aus der Geschichte Gottes in der Bibel. Sie enthält „Belege“, wie Gott mit den Frommen und Unfrommen handelt, und ist insofern nichts Vergangenes, „Geschichte“, sondern für die Gegenwart von höchster und aktuellster Bedeutung. Sie ist für ihn wirklich eine Sammlung von „Urteilen“ aus den Prozessen Gottes – die freilich nur recht gelesen, verstanden und angewandt werden können mit Hilfe der göttlichen Erleuchtung im Geist. Die ganze Schrift wird somit für Müntzer „Gesetz“; Gesetz und Evangelium werden scharf geschieden und verteilt auf geschriebenes und lebendiges Wort. Daß der Buchstabe tötet und der Geist lebendig macht, wird ganz wörtlich genommen: die Schrift ist dazu geschaffen, „zu tödten und nicht lebendig zu machen wie das lebendige wort, das eine lere sele hört“. Er fügt hinzu: „last uns die heiligen biblien dartzu nutzen“.<sup>130</sup> In einer anderen Schrift wiederholt Müntzer diese Aussage gegenüber den „Schriftgelehrten“, die sagen: wir wissen, daß die Schrift recht ist. „Es ist war, das sie recht ist, euch zu tödten und nicht lebendig zu machen, dann darumb ist sie nicht auff erden gelassen“.<sup>131</sup> Die Heilige Schrift ist also ein anzuwendendes und zu „nützendes“ Werkzeug beim Geschäft des Richtens.<sup>132</sup> Christus hat uns „durch das evangelion das urteyl zu richten gelassen mit verfassung seines unbeflegkten gesetzes“,<sup>133</sup> d. h. unter Einbeziehung und Berücksichtigung des Gesetzes. Denn der Wille Gottes muß durch Betrachtung des Gesetzes vollführt werden, „sonst würde nyemandt den glauben vom unglouben absundern“.<sup>134</sup> Der Auftrag zu richten, und zwar aus der Bibel, ist wohl am klarsten an folgender Stelle formuliert: „Ir söllet ein rechtes urteyl volfüren nicht nach dem angesicht. Es sein inen keyn andere urteyl, dann im gesetz beschriben, fürgehalten, zu richten nach dem geyst des gesetzes“, und zwar hier unter Einbeziehung und Berücksichtigung des Evangeliums. Dabei kommt gelegentlich ein geradezu magisches Wortverständnis an den Tag. So heißt es in einem Brief von Ende 1524: „Das gesetzte wird die gottlosen umbstürzen, es hilft sie ir geschrey gar nichts“.<sup>135</sup> Wie ein Jurist Paragraphen, so schleudert Müntzer den Gottlosen ganz massiv biblische „Urteile“ aus dem Alten und Neuen Testament entgegen. „Wer den Geist Christi nicht in sich spürt, ja wer ihn nicht gewißlich hat, der ist nicht ein Glied Christi, er ist des Teufels, Röm. 8“.<sup>136</sup> Sie haben die „bloße Schrift“ aus der Bibel gestohlen und werden mit dem selben Diebstahl von Gott selber vermaledit. Jer. 23.<sup>137</sup> „Deutro am 13. capitel ist das helle klare urteyl beschlossen und Paulus fellet es auch über den unkeuschen ubertreter 1. Corinth. 5“.<sup>138</sup> An unbekannte, wohl

<sup>130</sup> 220, 22 (Vom getichten Glauben).

<sup>131</sup> 231, 14 (PE).

<sup>132</sup> Nutzen der Schrift zum Urteil und zur „Bewährung“ der Geister: 279, 3.

<sup>133</sup> 332, 21 (HS).

<sup>134</sup> 327, 13 (HS). Der ganze Zusammenhang ist äußerst schwierig zu interpretieren.

<sup>135</sup> 449, 15.

<sup>136</sup> 492, 15 (PrM a).

<sup>137</sup> 496, 18 (PrM b).

<sup>138</sup> 328, 16 (HS).

abgefallene Anhänger in Allstedt schreibt er März 1525: So ihr euern Fall erkennen wollt, ist euch wohl zu helfen, „Apo von der Jesabel habt yr das orthel am 2 ca.“.<sup>139</sup>

## VI.

Das letzte Beispiel zeigt, daß Müntzer nicht nur allgemein die Gruppe der Gottlosen anredet, sondern ganz konkret auch Einzelne. *Thomas Müntzer, der Gerichtsprophet, spricht Urteil*. In der Frühzeit geht es vor allem um die Priester und Pfaffen: „es sint vordomte menschen, Joh. 3“, „lange vorrichtet“, „luter teuffel“, ohne Recht vor Gott und den Menschen.<sup>140</sup> Die „vortumpten pfaffen“ sind mit Haut und Haaren verurteilt zur ewigen Verdammnis, warum sollte ich sie nicht auch verdammen?<sup>141</sup> Später nennt er dann „Mönche und Nonnen“ als abgöttische Menschen, die man nach Ex. 23 nicht verteidigen darf. Doch neben solchen Gruppen tauchen sehr bald auch einzelne Namen auf. 1521 im Sommer ist es sein humanistischer Nebenbuhler in Zwickau: „Egranus, homo maledictus in aeterna tempora“.<sup>142</sup> Im Brief an Melanchthon 1522 wird vor (Johann?) Lang gewarnt: „Langium vestrum; est enim reprobus, qui persecutus est servum domini ex superbia sua immortal“.<sup>143</sup> Müntzer müht sich also noch um die Wittenberger, er bemüht sich, ihnen sein „Urteil“ mitzuteilen, in der Hoffnung, daß es akzeptiert werde. Die Beispiele lassen sich vermehren. In der Fürstenpredigt zieht Müntzer folgende Konsequenz aus Daniel „mit der unterrichtung des gantzen göttlichen gesetzes, das man die gotlosen regenten, sunderlich pfaffen und mönche tödten sol . . . Dann die gottlosen haben kein recht zcu leben, allein was yhn die außerwelten wollen gönnen, wie geschrieben steet im buch des außgangs am 23.“<sup>144</sup> Hatte Müntzer ursprünglich – etwa im Prager Manifest – nur „die Pfaffen“ im Blick, so werden daraus mehr und mehr gottlose Regenten, sonderlich Pfaffen und Mönche, wobei die Verführten mit den Verführern genannt werden. 1523 und dann wieder 1525 ist es etwa Graf Ernst von Mansfeld, dem Müntzer das Gericht androht bzw. das Urteil spricht.<sup>145</sup> 1524 ist es die Obrigkeit von Sangerhausen, die die wahre Lehre verketzert. Müntzer ruft diesen Männern zu: „Ich weiß, das keyne abgottischer menschen ym lande seyn dan yhr“.<sup>146</sup> „Es ist das rechte urteyl Gotts, das sie also ganz jämmerlich verstogket sein, dann Gott wil sie mit der wurzeln ausreufen, Josua am 11. cap. hat uns das vorkundiget“.<sup>147</sup> Er will der ganzen Welt beweisen, daß sie „offenbar-

<sup>139</sup> 451, 21. Gemeint ist Apokalypse 2, 20 ff.

<sup>140</sup> 497, 27 f. (PrM b).

<sup>141</sup> 499, 27.

<sup>142</sup> 372, 16 (Br. an Nik. Hausmann vom 15. Juni 1521).

<sup>143</sup> 382, 5.

<sup>144</sup> 262, 15. 32.

<sup>145</sup> 393 f.; 468, 21: „Kurtzumb, du bist durch Gottes kräftige Gewalt der Verderbung überantwortet“.

<sup>146</sup> 410, 18 (Br. an die Obrigkeit von Sangerhausen v. 15. Juli 1524).

<sup>147</sup> 409, 1 (Parallelbr. an die Gottesfürchtigen zu Sangerhausen vom selben Tage). Josua 11 wird auch Friedrich d. Weisen angedroht! 431, 36.

liche lebendige teufel seynt“.<sup>148</sup> Zwei besonders markante Beispiele aus späterer Zeit mögen zuletzt angeführt werden. Immer stärker rückt für ihn Martin Luther ins Zentrum des gegnerischen Lagers, wo die Gottlosen verteidigt werden. Immer offener wagt er es deshalb auch, Luther öffentlich anzuklagen und zu verurteilen. Seine letzte gedruckte Schrift, die „Hochverursachte Schutzrede“<sup>149</sup> ist im Grunde nichts anderes als eine gewaltige Urteilsbegründung und Urteilsverkündung über den Widersacher in Wittenberg – er selbst versteht es so.<sup>150</sup> In dieser Urteilsschrift häuft er „Urteil“ über „Urteil“ auf den Reformator. „Drum nennet dich der Prophet Psalm 90 einen basiliscum, tracken, aspidem und einen lewen“.<sup>151</sup> An einer anderen Stelle wird Luther als Fuchs bezeichnet. „Ezechiel gibt das urteil vom fuchs am 13. cap. und am 34. von den bestien, wilden thieren, die Christus wolff nennet, Joan. 10. Den allen wirts gen, wie den gefangen fuchssen, Palm 72“.<sup>152</sup> „Laß dir Paulum das urteyl sagen, 2. Corin. 11“<sup>153</sup> – hier spricht Paulus von den falschen Aposteln und sagt, daß der Satan selbst sich in den Engel des Lichts verkleidet! Doch nicht nur über Luther, den apokalyptischen Bösewicht, „urteilt“ Müntzer; er spricht in seinen letzten Tagen auch Recht im Lager der Aufständischen und hat wohl die Autorität dazu. Offenbar auf Anfragen antwortet er den Mühlhäusern am 8. Mai 1525, „das solche aufrurysche leuthe . . . vom haufen ordentlich gestrafft werden sollen“,<sup>154</sup> an den Rat von Sondershausen schreibt er am selben Tage: „Got der almechtig hat das orteil geben im heyligen Josua am 7 capitel, do der Achior wart myt steynen totgeworfen, drumb das er getummel im volk Gottis anrichtete. Yhr sollt den buben richten . . . Drumb thut, was recht ist, und tragt keynen scheuen“.<sup>155</sup>

## VII.

In den knapp vier Jahren seines Wirkens, die für uns einigermaßen überschaubar sind, scheint sich Müntzers Grundanschauung vom Gericht und vom Urteil, wie wir sie entwickelt haben, kaum gewandelt zu haben. K. Holl dürfte recht haben mit der Ansicht, daß das „Eigenartige“ bei Müntzer „schon im ersten Augenblick, wo Müntzer schriftstellerisch für uns auftaucht

<sup>148</sup> 420, 14 (an den Schösser Zeiß am 22. Juli 1524).

<sup>149</sup> vgl. dazu die Ausführungen von Hinrichs im 3. Kap. s. Buches „Luther und Müntzer“, 143–187!

<sup>150</sup> 341, 3: „Darumb hab ich fast das gantz capitel (Joh. 8) zum gegenwertigen urteyl genützt“.

<sup>151</sup> 332, 16.

<sup>152</sup> 340, 5.

<sup>153</sup> 339, 23.

<sup>154</sup> 462, 4. 7.

<sup>155</sup> 462, 14; gemeint mit „Achior“ ist Achan! – Typisch ist auch der (doch wohl echte) Brief an den Rat von Nordhausen vom August 1524 (573 f.) Die sich abkehren vom Schöpfer zu den Kreaturen und einen Menschen um eines hölzernen Klotzes willen umbringen wollen, „sollen unterworfen sein dem urtheil des todes, auch der Prophet, der darauf weisen würde . . . Darum ist cuer Lehrer, ja wenn er ein Engel wäre, verflucht und schuldig des todes“.

– schon 1520/21 – voll entwickelt vorliegt“.<sup>156</sup> Umso stärker fällt es deshalb auf, daß Müntzer in den praktischen Konsequenzen seines Handelns im gleichen Zeitabschnitt zahlreiche und z. T. nicht unerhebliche Wandlungen durchmacht. So relativ konstant die „Lehre“ Müntzers ist, so ungeheuer dramatisch und erregt entwickelt sich das „Leben“ Müntzers in den Jahren vom Sommer 1521 bis zu seinem Tode am 27. Mai 1525. Und trotzdem versteht man auch dieses sich in so vielen Brüchen vollziehende Leben nur von seiner Lehre her. Alles entwickelt und entscheidet sich für Müntzer an der Frage: *Wer vollzieht die Urteile? Wer beginnt die letzte Scheidung und setzt sie in die Realität um?* Müntzers Programm drängt nach Verwirklichung. Er ist gleichsam immer aufs neue auf der Suche nach „Vollstreckern“ des Urteils, nach „Händen“, die die Ernte vorantreiben, Unkraut und Weizen voneinander scheiden. Denn im Unterschied zu den Wittenbergern ist er nicht der Meinung, daß der Antichrist „ohne Hand“ bekämpft werden könnte.<sup>158</sup> Ganz im Gegenteil: wer ein Stein der kommenden Kirche sein will, der wage seinen Hals!<sup>159</sup> Ihr müßt es wagen um des Evangeliums willen!<sup>160</sup> Konsequenter setzt Müntzer auch das eigene Leben und die eigene Sicherheit aufs Spiel.<sup>161</sup>

Im Sommer und Herbst 1521 finden wir Müntzer *in Böhmen*.<sup>162</sup> Was will er dort? Darüber geben die drei Fassungen des Prager Manifestes<sup>163</sup> eine im Wortlaut zwar differierende, in der Sache aber doch wohl übereinstimmende Antwort: mit Hilfe der Böhmen will er die Scheidung inaugrieren, den ersten Akt der Erntezeit beginnen. Am vorsichtigsten drückt sich Müntzer im lateinischen Entwurf aus, mit dem er sich wohl an die gelehrte Welt in Prag wenden wollte. Nur deshalb sei er nach Böhmen gekommen, damit sie das lebendige Wort annehmen, das nicht leer zurückkehrt. Er verspricht Ruhm und den Anfang der neuen Kirche; er fordert Raum für seine Predigt und drängt zur Entscheidung zwischen sich und den römischen Priestern, die die Gottlosen von den Erwählten nicht unterschieden haben.<sup>164</sup> In der kürzeren deutschen Fassung vom 1. November 1521

<sup>156</sup> K. Holl, *Ges.Aufs.* I, 425. Freilich hebt Holl als dieses Eigentümliche bei M. andere Punkte heraus als wir. Ich würde das Prager Manifest als das Dokument ansehen, aus dem man in gewisser Hinsicht schon den „ganzen Müntzer“ herausholen kann.

<sup>157</sup> Trotz vieler Spezialarbeiten, neuerdings v. a. aus der DDR, ist der genaue Lebensgang M. bisher noch nicht gänzlich aufgeklärt. Wir versuchen deshalb auch, vorsichtig zu skizzieren.

<sup>158</sup> 261, 6 (FPr): Unsere Gelehrten kommen daher und reden so mit ihrer gottlosen gestohlenen Weise! Luthers Vorwurf, M. wolle „mit der Faust“ daran, ist also sehr berechtigt (WA 15, 219, 10 f.).

<sup>159</sup> 418, 11 (22. Juli 1524).

<sup>160</sup> 259, 28 (FPr- zu den sächs. Fürsten!)

<sup>161</sup> vgl. etwa 371, 9; 372, 28; 494, 15. 28; 504, 23.

<sup>162</sup> vgl. dazu V. Husa, *Tomáš Müntzer a Čechy* (Rozpravy Československé Akademie Věd, Ročník 67, 1957, Sešit 11). Dt. Zusammenfassung 109–121. Husa sagt freilich mehr als wir in Wirklichkeit wissen.

<sup>163</sup> 491–511.

<sup>164</sup> 510, 28: „Constringo et contestor vos propter roseum christi sanguinem ut iudicetis inter me et vestros Romanosque sacerdotes, vestrum est iudicare . . .“.

wird das „lebendige Wort“ in seiner Funktion sehr viel genauer umschrieben: wenn wir das rechte lebendige Wort lernen, so können wir den Ungläubigen überwinden und richten sichtlich.<sup>165</sup> „Gott wird wunderliche Dinge tun mit seinen Auserwählten, sonderlich in diesem Lande. Denn hier wird die neue Kirche angehen, dies Volk wird ein Spiegel der ganzen Welt sein. Darum rufe ich jeden Menschen auf, mit dazu zu helfen, daß Gottes Wort verteidigt wird . . . wirst du das nicht tun, so wird dich Gott lassen durch den Türken erschlagen im zukünftigen Jahr. Ich weiß fürwahr, was ich rede, daß es also ist . . . Nehmets zu Herzen, liebe Böhmen, nicht ich allein fordere Rechenschaft von euch, wie mich der Spruch Petri lehrt, sondern Gott selber. Ich will auch euch Rechenschaft geben; kann ich solche Kunst nicht, der ich mich so hoch rühme, so will ich sein ein Kind des zeitlichen und ewigen Todes.“<sup>166</sup> In der teilweise etwas langatmigen längeren deutschen Fassung vom 25. November wird der Gerichtsprophet noch deutlicher. Des Teufels Pfaffen haben die Gerichte Gottes nicht geübt,<sup>167</sup> sie haben vom rechten, lebendigen Wort kein Mal das Maul aufgetan.<sup>168</sup> Aber die Zeit der Ernte ist da, Gott hat ihn selber als Werkzeug in diese Ernte gemietet.<sup>169</sup> „Dorumb das ich das fuglich mocht thun, bin ich in ewer landt kommen, meyne allerliebsten Behemen. Ich begehre nicht anderst von euch, dann das yr fleyß sollet thun, das lebendige worth Gots aus Gots munde selbern solt studiren, durch welchs werdet yhr selber sehen, horen, greiffen, wie dye gantze welt dorch dye touben pfaffen vorführt ist. Hilff mir vmb des bluts Christi willen, widder solche hoche feinde des glaubens zu fechten! Ich wil sie fur ewern augen in dem geist Helie zcu schanden mache. Dann in ewern lande wirt dye newe apostolische kirchen angehen, darnach uberall . . . Wer do solche vormanunge wyrvt vorachten, der ist itzunde schon uberantwortet in die hende des Türcken“.<sup>170</sup> Also Kampf gegen die Feinde des Glaubens! Die Scheidung – und sie ist identisch mit der Wiederherstellung der apostolischen Kirche – soll damit angehen, daß er wie Elia die „Teufelspriester“ zuschanden macht. In einem Brief vom Juni 1521 hatte er sich schon bewundernd über Elias geäußert, der 850 Baalspriester getötet habe (M. rechnet die 400 Propheten der Aschera dazu! 1. Kon. 18, 19) und dabei sich sehr gelassen gezeigt habe, obgleich er im Fleisch zu wüten schien. Die Ausführung des Gerichts setzt also „Gelassenheit“ voraus und zwar „modestia spiritus non carnis“.<sup>171</sup> Die Langfassung des Prager Manifestes unterscheidet sich vor allem dadurch von den andern Entwürfen, daß Müntzer hier expressis verbis den Anschluß an Johann Hus zu gewinnen sucht, dessen Trompete er mit dem neuen Lobgesang des Heiligen Geistes erfüllen will.<sup>172</sup> Auch trägt dieses Manuskript eine bezeich-

<sup>165</sup> 493, 11.<sup>166</sup> 494, 16.<sup>167</sup> 503, 32.<sup>171</sup> 372, 4.<sup>172</sup> 495, 3. Eine ähnliche Formulierung vgl. 395, 9 (1523).<sup>168</sup> 504, 10.<sup>169</sup> 504, 18.<sup>170</sup> 504, 23.

nende Überschrift: „Der Bemen sache betreffende protestation“.<sup>173</sup> Müntzer will in öffentlicher Proklamation von den Böhmen „Rechenschaft“<sup>174</sup> fordern, d. h. er will sie zur Sache des Hus zurückrufen, von der sie abgewichen sind, m. a. W. er will das vergessene taboritische Erbe wiedererwecken und erneuern.

Auch Müntzer – wie so manche seiner Zeitgenossen – dürfte auf das Thema Hus durch die Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck im Juni 1519 gestoßen worden sein, bei der er womöglich zeitweise anwesend war. Wir wissen, daß er im Januar 1520 bei seinem Buchführer die Akten des Konstanzer Konzils bestellte.<sup>175</sup> Doch dürfte der lebendige Kontakt mit „Böhmischen Brüdern“ ausschlaggebend geworden sein, den er in seiner Zwickauer Zeit (Mai 1520 bis 16. April 1521)<sup>176</sup> unschwer finden konnte. In Zwickau war die Beziehung zum Böhmischen sehr lebhaft, insbesondere zum taboritischen Saaz, das in der Mitte zwischen Zwickau und Prag liegt. Vermutlich ist Müntzer von Zwickau aus zunächst auch nach Saaz gegangen, wo es noch deutschsprachige Hussiten gab.<sup>177</sup> Wie weit sich hier erst, unter dem Einfluß des radikalen religiösen Taboritentums,<sup>178</sup> das Denken Müntzers formte, kann nicht mehr genau ausgemacht werden. Jedenfalls steht der Müntzer der Prager Entwürfe als ein Mann vor uns, der in den bleibenden Grundzügen taboritisch denkt – so viele andere Elemente sich sonst in seinen Vorstellungen noch finden. Als Taborit muß er mit seinen Anschauungen von Endzeit und Gericht in dem gemäßigten „utraquistischen“ Prag auch gewirkt haben. Man war nicht geneigt, die in harten Kämpfen überwundenen taboritischen Radikalismen sich von diesem deutschen Propheten wieder aufdrängen und auf diese Weise das bestehende politische und kirchliche Gleichgewicht gefährden zu lassen. Müntzers Versuch, „die Böhmen“ als Vollstrecker des Gerichts zu gewinnen, scheiterte. Ende November 1521 wurde er aus Prag ausgewiesen.

## VII.

Müntzer konnte erst wieder in *Allstedt* festen Fuß fassen, wo wir ihn von Ostern 1523 bis August 1524 finden. Über die anderthalb Jahre zuvor, im Elende seines Vertreibens<sup>179</sup> wissen wir nicht allzu viel. In Allstedt

<sup>173</sup> 495, 1. Zum Begriff „Protestation“ vgl. W. Maurer, Art. Protestantismus im „Handb. theol. Grundbegriffe“ 3, 1970, 390 ff. (dtv 4057). – Bei Müntzer taucht der Begriff in ähnlich bedeutungsvollem Sinne auch 218 und 225 auf – diesmal (1524) an deutsche Leser adressiert. Vgl. auch 395, 29!

<sup>174</sup> So in der Kurzfassung 494, 6. 25. 26; vgl. 503, 17. 20! Müntzer fordert vor die Schranken des Gerichts!

<sup>175</sup> 354, 7.

<sup>176</sup> dazu vgl. v. a. die Arbeit von P. Wappler, Th. Müntzer in Zwickau und die „Zwickauer Propheten“. Programm Zwickau 1908. Neudruck in den Schriften d. Vereins f. Ref.gesch. 182, 1966.

<sup>177</sup> vgl. F. Seibt, Hussitica, 1965, 95.

<sup>178</sup> seit 1434 war es seiner politischen Macht beraubt!

<sup>179</sup> 388, 13.

beginnt Müntzer sogleich mit einer Reform des Gottesdienstes. In seinem „Deutschen Kirchenamt“<sup>180</sup> und in seiner „Deutsch-evangelischen Messe“<sup>181</sup> haben wir die ersten umfassenden deutschen liturgischen Formulare vor uns. Diese liturgischen Bemühungen sind durchaus nicht ohne Beziehung zu den beiden Grundthemen Müntzers: der Erbauung der Auserwählten und dem Kampf gegen die Gottlosen – er will damit vielmehr ‚erbauen die zunehmende Christenheit . . . zum Untergang aller prächtigen Gebärde der Gottlosen‘.<sup>182</sup> In Allstedt soll die Scheidung beginnen! Müntzer tut, was er kann, um den Kern der neuen Kirche der Zukunft zu sammeln und zu festigen. Doch wer soll die göttlichen Urteile vollziehen?

Es ist ganz eindeutig, daß Müntzer hier zunächst an *die ernestinischen Fürsten* denkt. Noch am 24. Juli 1524, kurz vor seiner Flucht aus Allstedt, nimmt er „beide fursten von sachssen“ ausdrücklich aus der Reihe der verdammungswürdigen Fürsten aus.<sup>183</sup> Wir können das dramatische Ringen Müntzers um seine Landesherren hier nicht ausführlich darstellen,<sup>184</sup> wollen diese Frage nur von unserem Stichwort „Urteil“ her beleuchten, kommen da allerdings zu einer besonders klaren Bestätigung unserer These. Die Belege finden sich gehäuft in der sog. „Fürstenpredigt“ vom 13. Juli 1524 über Daniel 2, die Müntzer unter dem Titel „Auslegung des anderen Unterschieds Danielis“ auch sogleich drucken ließ.<sup>185</sup> Er will mit dieser andringenden Rede nichts anderes als die schwankenden Fürsten vom Einflusse Luthers lösen und sie unter seiner eigenen Wirkung zum richtigen Handeln in dieser entscheidenden Zeit führen. Angesichts der Weltsituation sagt er ihnen: „Darumb, yr allerthwyrsten, liebsten regenten, lerndt ewer urteyl recht auß dem munde Gottis und last euch ewre heuchlich pfaffen nit verführen und mit getichter geduld und gute auffhalten“.<sup>186</sup> Vielmehr muß ein neuer Daniel aufstehen und den Fürsten die Offenbarung auslegen. Dann werden sie den Schaden der Christenheit und die Betrügerei der falschen Geistlichen recht erfahren. „Es wirt euch an zweyffel vordrissen und sehr zu hertzen gehn, das yr also gütigk gewesen seyt, nachdem sie euch mit den allersussesten worten zcu den allerschendtlichsten urteylen geleytet haben, Sapien. 6, wider alle auffgerichtete warheit“.<sup>187</sup> Die Fürsten haben sich also von den

<sup>180</sup> 25–155. Hier knüpft M. an den lateinischen Horengottesdienst an, was bisher viel zu wenig beachtet worden ist.

<sup>181</sup> 157–206.

<sup>182</sup> 30, 3 (im Titel des Deutschen Kirchenamts, 1523).

<sup>183</sup> so berichtet der Schösser Zeiß am 28. Juli (b. Bensing, *Wiss. Zeitschr. d. K.-Marx-Univ. Leipzig* 14, 1965, *Gesellsch. u. sprachwiss. Reihe*, 461).

<sup>184</sup> Das hat Hinrichs in seinem Buche meisterhaft getan.

<sup>185</sup> 242–263; dazu vgl. Hinrichs 5–76.

<sup>186</sup> 256, 17. Es ist charakteristisch für das verfälschte Müntzerbild Dieter Fortes, wie dieses Zitat in seinem pamphletistischen Theaterstück „Martin Luther & Thomas Münzer oder Die Einführung der Buchhaltung“, 1971, erscheint: „Darum, ihr allertheuersten, allerliebsten Regenten, lernt euer Urteil. Man wird euch die Macht nehmen, denn (!) man muß das Unkraut ausraufen in der Zeit der Ernte“ (99). „Lernt euer Urteil“ heißt bei Forte also das Gegenteil von dem, was Müntzer gemeint hatte, nämlich: vernehmt euren Auftrag, und nicht: vernehmt euer Urteil!

<sup>187</sup> 257, 19. 25.

Wittenbergern zur falschen Güte verführen lassen und zur Schonung der Gottlosen, wo doch Christus selbst befohlen hat „mit großem Ernst“: nehmet meine Feinde und erwürget sie vor meinen Augen!<sup>188</sup> „Solt yhr nw rechte regenthen sein, so müst yhr das regiment bey der wortzeln anheben und wie Christus befohlen hat. Treibt seyne feinde von den außewelten, dann yhr seyt die mitler dazu. Lieber, gebt uns keyne schale fratzen vor, das die krafft Gotis es thun sol an ewer zuthun des schwerts, es möcht euch sunst in der scheidyden verrusten . . .“<sup>189</sup> Die ganze Predigt kulminiert in dem Aufruf an die Fürsten: „Thut ein recht urteil auß Gottis befelh. Drumb lasset die ubeltheter nit lenger leben, die uns von Gott abwenden, Deut. 13. Dann ein gottloser mensch hat kein recht zcu leben, wo er die frumen vorhindert“.<sup>190</sup> Zu nichts anderem ist das Schwert verliehen worden, als um die Gottlosen zu vertilgen,<sup>191</sup> oder, wie Müntzer es in einem Brief an Herzog Johann vom 7. Juni 1524 ausdrückt: zur Rache der Übertäter und Gottlosen und zu Ehre und Schutz der Frommen.<sup>192</sup> Alle legitime Gewaltanwendung steht also im Dienste der Scheidung von Gottlosen und Frommen. Diese Aufgabe darf nicht vernachlässigt werden: „wo sie aber das nicht thun, so wirt yhn das schwert genommen werden“.<sup>193</sup> Es kommt deshalb alles darauf an, das „rechte Urteil“ zu besitzen. Müntzer empfiehlt deshalb am Ende seiner Predigt seinen erlauchten Zuhörern das Beispiel des Nebukadnezar, der den Daniel als Ratgeber berufen hat, „auff das er mochte guthe rechte urtheyl volfüren, wie der heylige geyst saget Psalmo 57. Dann die gottlosen haben kein recht zcu leben, allein was yhn die außewelten wollen günden“.<sup>194</sup> Doch weichen die ernestinischen Fürsten einer Entscheidung aus. Ob sie überhaupt die ganze Tragweite von Müntzers Ansinnen begriffen haben, daß Müntzer sie gegen Luther auf den Plan zu rufen versucht als Werkzeuge zur Vollstreckung der Scheidung von Frommen und Gottlosen? Ein letztes Mal wendet sich Müntzer an Friedrich den Weisen in einem Brief vom 3. August 1524. Noch einmal versucht er den Kurfürsten gegen die „gottlosen Gelehrten“ und gegen den „verlogenen Luther“ für sich zu gewinnen, die der Satan nunmehr zu ihrem Untergang treibt wie früher Mönche und Pfaffen.<sup>195</sup> Doch Müntzer ahnt, daß die Verführung durch die „Schriftgelehrten“ zu groß ist. Er kommt einer Entscheidung zuvor und entweicht – entgegen der Absprache – in der Nacht vom 7. zum 8. August aus Allstedt. Ein weiteres Mal ist er gescheitert: wiederum haben sich ihm Hände geweigert, das Schwert zur Reinigung der Christenheit von den Gottlosen zu gebrauchen.

<sup>188</sup> 258, 13. Man beachte diese Auslegung von Lk. 19, 27!

<sup>189</sup> 259, 1.

<sup>190</sup> 259, 11.

<sup>191</sup> 261, 15.

<sup>192</sup> 405, 26.

<sup>193</sup> 261, 18.

<sup>194</sup> 262, 28.

<sup>195</sup> 430, 12.

## IX.

Wir stehen jetzt vor der entscheidenden Frage im Verständnis Müntzers: Hat er an dieser bedeutsamen Wende seine Grundanschauung von Gericht, Urteil und Vollstreckung der Scheidung geändert, oder hat er nur nach anderen Vollstreckern der Scheidung von Gottlosen und Erwählten gesucht? Mit anderen Worten: *ist Müntzer bis zuletzt apokalyptischer Gerichtsprophet geblieben oder ist aus ihm Ende 1524 ein „sozialer Revolutionär“ geworden?* Die marxistische Müntzerforschung nimmt bekanntlich das letztere an, wobei neuerdings sogar festgestellt wird, daß im Juli 1524 ein sozial-revolutionäres Programm bei Müntzer noch nicht fertig vorgelegen hat. „Entsprechende Gedanken finden sich bis zum Sommer 1524 bei Müntzer nicht“.<sup>196</sup> Man rechnet also mit einer Wende zu diesem Zeitpunkt, nämlich mit „Müntzers Entwicklung zum ‚radikalen Demokraten‘“.<sup>197</sup> Doch macht man sich schon einer ganz erheblichen Verkürzung schuldig, wenn man sagt, „daß Müntzers Wirksamkeit bis zum Sommer 1524 im wesentlichen die Erziehung des einfachen Volkes zum Gegenstand hatte. Seine Predigten, sein liturgisches Schaffen und die individuelle Seelsorge waren diesem Ziel untergeordnet“.<sup>198</sup> Unsere Frage lautet also: Was geschieht nach der Absage der sächsischen Fürsten? Ändert sich Müntzers Anschauung für die letzten 10 Monate seines Lebens völlig, oder sucht er nur andere „Hände“ zur Durchführung seines eschatologischen Programms? Leider wird uns die Beantwortung dieser Frage erheblich erschwert dadurch, daß für die letzte Zeit die Quellen sehr viel spärlicher fließen.

Die eine Frage: was können wir über *das „Programm“ Müntzers aus den letzten Monaten seines Lebens* erfahren? Zunächst einmal ist auffallend, daß der Groll Müntzers auf die Ernestiner sich bescheiden ausnimmt<sup>199</sup> verglichen mit dem Groll, der sich auf Luther richtet. Müntzer hat das Amt des Propheten für sich selbst sehr hoch eingeschätzt – entsprechend tut er es für seinen Gegner. Er weiß, daß die gottlosen Regenten vor allem durch die ungetreuen Schriftgelehrten verführt sind.<sup>200</sup> Deshalb ist es der unvollkommene oder „getichte“ Glaube, der mit aller Unbarmherzigkeit ausgerottet werden muß.<sup>201</sup> In einem sicher echten, aber wenig beachteten Brief von Mitte August 1524 an den Rat von Nordhausen werden die genannt, die „das volk Gottes von der reinigkeit des ungedichteten glaubens und erkenntniß ihres Schöpfers abzuwenden sich bemühen, aus dem entsteht tyrannei, welche die reine furcht Gottes zu verwüsten in den herzen der gläubigen, welches die rechte art ist des hinterlistigen teufels“.<sup>202</sup> „Tyrannei“ ist also

<sup>196</sup> M. Bensing, Th. M. und der Thüringer Aufstand 1525, 1966, 58 (gegen Hinrichts!)

<sup>197</sup> M. Bensing, Th. M. (Bildbiographie) 1965, 59.

<sup>198</sup> M. Bensing, Th. M. u. d. Thür. Aufstand, 53.

<sup>199</sup> vgl. die Absage an die sächsischen Fürsten in AE: 313, 5. Sie werden hier allerdings als „Gottlose“ bezeichnet.

<sup>200</sup> 421, 25 (Br an Zeiß vom 25. Juli 1524).

<sup>201</sup> 426, 11 (1524?).

<sup>202</sup> 573, 17.

eine Frucht des falschen Glaubens. Diese Meinung ist der Hintergrund für die in der Kirchengeschichte nahezu einzigartige Polemik Müntzers gegen Luther in der „Hochverursachten Schutzrede“ vom Spätsommer oder Herbst 1524,<sup>203</sup> in welcher Müntzer mit apokalyptischer Nomenklatur Luther als den Antichrist anprangert. Diese Stoßrichtung ist noch zu erkennen in einem Brief Müntzers an die Eisenacher vom 9. Mai 1525, also auf dem Höhepunkt des Bauernkrieges. Er schreibt da: verachtet nicht die Geringen, denn der Herr nimmt auf die Schwachen, um die Gewaltigen vom Stuhle zu stoßen, die närrischen Leute, „auf das er die ungetreuen, vorretherischen schriefftelerten zuschanden mache“.<sup>204</sup> In einem Brief an die Erfurter vom 13. Mai 1525 kommt die andere Seite in den Blick. Sie werden aufgefordert, „gemeiner Christenheit zu helfen wider die gottlosen böswichtischen Tyrannen, auf daß wir erfüllen, was Gott selber befohlen hat. Ez. 34.‘ Es geht gegen ‚Gottes Lästere‘, die der armen Christenheit mitgespielt haben.“<sup>205</sup> und von denen die Christenheit befreit werden muß. In seinem Verhör vom 16. Mai 1525 hat Müntzer angegeben, er habe den Bauern im Klettgau und Hegau (also um den Jahreswechsel 1524/25 in Süddeutschland) gepredigt „das doselbst ungläubige regenten, were auch ungläubigk volk, das doselbest eyn rechtfertigunge gescheen muß“.<sup>206</sup> Das kann nur heißen, daß es ihm um eine Bestrafung („Rechtfertigung“) der Ungläubigen gegangen ist, gleichgültig ob es sich dabei nun um ungläubige Obrigkeit oder um ungläubiges Volk handelt. Wir finden in allen diesen Äußerungen die Idee der Scheidung wieder, bzw. die Idee der Reinigung der Erde oder der Kirche von den Gottlosen, wie sie von den gottlosen Tyrannen – verführt von den gottlosen Schriftgelehrten – unterbunden wird. Bestätigt wird das durch die Augenzeugenberichte über die letzten Predigten Müntzers, die dieser unmittelbar vor der Entscheidungsschlacht von Frankenhausen vor den Aufständischen gehalten hat. Sie finden sich in den Augsburger Urgichten des Hans Hut vom 26. November 1527. Nach seiner Aussage hat Müntzer gepredigt, daß „der Her jetzo disen Krieg erreget und darinn alle die, so wider die warheit handelten, würde lassen umbkommen und die welt raynigen und wurde mit seiner Zukunft kommen, auch und alles, was uberigs wer, volgends straffen und ausrotten“.<sup>207</sup> An einer anderen Stelle lautet die Aussage: „got der allmechtig wolte jetzo die welt raynigen und hette der oberkait den gewalt genommen und solhen gewalt den underthanen gegeben“.<sup>208</sup> Wir haben also keine Veranlassung anzunehmen, daß die Konzeption Müntzers sich voll-

<sup>203</sup> vgl. dazu Hinrichs 143–187.

<sup>204</sup> 464, 4. Angesichts dieser Absicht Müntzers scheint mir der Bericht Luthers von Müntzers Haft durchaus glaubhaft: „Interrogatus in carcere, quid efficere voluisset, respondit: Mea revelatio monet me, das ich solt gegen morgen ziehen, id est, gegen Wittenberg“ (WA TR 1, 600, aus den 30er Jahren).

<sup>205</sup> 471 f.

<sup>206</sup> 544, 16. Zu „Rechtfertigung“ vgl. Anm. 20!

<sup>207</sup> Chr. Meyer, Zur Gesch. d. Wiedertäufer in Oberschwaben (Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 1, 1874) 251.

<sup>208</sup> ebd. 241; diese Aussage auch in: Akten z. Gesch. d. Bauernkrieges in Mitteldeutschland, hg. v. W. P. Fuchs II, 1942, 897.

kommen verändert haben sollte. Wir erfahren von Hans Hut jedoch ergänzend, daß Müntzer das beginnende Strafgericht nur als den Anfang der Scheidung angesehen hat, die Christus in einem Schlußakt vollenden würde. Freilich: Die Ausführenden dieses 1. Aktes der eschatologischen Scheidung und Reinigung sind nun nicht die Fürsten, sondern die „Untertanen“! Das hat bedeutsame Verschiebungen zur Folge.

## X.

Nachdem die Fürsten Müntzers Aufforderung mißachtet haben, die Urteile Gottes auszuüben, haben sie sich damit zugleich auf die Seite der Gottlosen begeben. Die Frage ist nun: *Wer bleibt für Müntzer nach der Absage der Fürsten noch übrig, die Gerichte Gottes auszuüben außer dem Volk, außer dem „gemeinen Mann“?* Müntzer hat sich die Entscheidung zugunsten des Volkes nicht leicht gemacht und die Konsequenzen erst gezogen, nachdem er sich „endgültig davon überzeugt hatte, daß auf die Mitarbeit der Fürsten nicht zu rechnen war“.<sup>209</sup> „Das Volk“ ist bei Müntzer allerdings schon früh im Blick. Schon 1521 in Prag denkt er an das Volk als Vollstrecker der Scheidung. Doch sieht er dieses Volk<sup>210</sup> im Gegensatz zu den verführerischen, gottlosen Pfaffen als durch das hussitische Erbe qualifiziert und auf seine Rolle hin ansprechbar. Wir sahen, daß er sich darin täuschte. Müntzer ist deshalb in Deutschland darum bemüht, dieses Volk für die kommende Scheidung besser vorzubereiten, „dann man die arme, grobe christenheyt nicht so bald aufrichten kan, wo man nicht das grobe, unvorstendige volck seiner heuchley mit deutschen lobsengen entgröbet“ – so sagt er in der Vorrede zu seiner Deutsch-Evang. Messe 1523.<sup>211</sup> An eine entscheidende Rolle des Volkes im kommenden Gericht denkt Müntzer zunächst nicht. Auch nicht, als er im März 1524 auf dem Stadtgraben vor Allstedt einen „Bund“ gründet, in den sich zunächst 30 Bundesgenossen einzeichnen.<sup>212</sup> Dieser Bund darf nicht politisch und sozial mißverstanden werden. Dagegen verwahrt sich Müntzer selber! Es geht um ein „verbundnis der auserwelten“,<sup>213</sup> also doch wohl um den schon in Böhmen erhofften Anfang der neuen Kirche, um eine Art endzeitlicher „Kerngemeinde“, wie sie zu schaffen Luther sich gerade weigerte. Sie soll nun in Allstedt entstehen. Am meisten erfahren wir über den Bund aus einem Brief Müntzers an den Allstedter Schösser Hans Zeiß vom 25. Juli 1524,<sup>214</sup> also aus den entscheidenden Tagen, in denen Müntzer die säch-

<sup>209</sup> A. Lohmann, Zur geistigen Entwicklung Th. Ms., 1931, 58 (zustimmend zitiert b. Bensing, Th. M. u. d. Thür. Aufstand, 57).

<sup>210</sup> In diesem Zusammenhang steht das oft mißverständene Wort „aber am volk zweiffel ich nicht“ 500, 3.

<sup>211</sup> 164, 33.

<sup>212</sup> Trotz der weiterführenden Arbeit von M. Bensing, Idee und Praxis des „christlichen Verbündnisses“ bei Th. M. (Wiss. Zeitschr. d. Karl-Marx-Univ. Leipzig, Ges. u. sprachwiss. Reihe, Heft 3, 459–471) bleibt hier noch manches ungeklärt, vielleicht für immer, wegen der Arkandisziplin, die von den Beteiligten geübt wurde.

<sup>213</sup> 408, 22 (Br. v. 15. Juli 1524).

<sup>214</sup> 421 ff.

sischen Fürsten für sich gewinnen will. Nach dem Vorbild Josias (2. Kön. 22 f.) sollten die Fürsten einen Bund mit ihrem Volk schließen, und auf diese Weise „pflicht und eyde der heydenschaft vorwandeln in eynen getreulichen bund gotliches willes“<sup>215</sup> – sie sollen also das „heidnische“ lutherische Obrigkeitsverständnis aufgeben, und das geistlich qualifizierte Müntzersche dafür annehmen. Dieser Bund wird defensiv charakterisiert: er würde die Gottlosen ganz jämmerlich erschrecken, er wäre eine Drohung für die Gottlosen, im Grunde nichts anderes als eine Notwehrmaßnahme der Auserwählten.<sup>216</sup> Der gemeine Mann soll sich mit frommen(!) Amtleuten verbinden „alleyn umbs evangelion willen“.<sup>217</sup> Das heißt: Der Bund muß rein bleiben, „Buben und Schälke“, die ihn mißbrauchen wollen, soll man den Tyrannen überantworten oder selbst richten. Ganz besonders müsse geklärt sein, daß es nicht darum geht, Fronden und Steuern abzuschaffen, „auf das etliche bose menschen nit dorfen gedenken, das wyr uns umb der creaturn willen zu behalten vorbunden hetten“.<sup>218</sup> Es geht Müntzer in diesem Bund also nicht um materielle Dinge, um „creaturn“, sondern ausschließlich um „sein“ Thema: um Gottlose und Auserwählte und um ihre Scheidung.

Natürlich hat auch der „Bund“ nach der Weigerung der ernestinischen Fürsten, das rechte Regiment im Sinne Müntzers auszuüben, in gewisser Weise seinen Charakter geändert. Der Mühlhäuser „Ewige Bund Gottes“ vom September 1524 ist nicht mehr identisch mit dem Allstedter Bund vom März. Es ist inzwischen das eingetreten, was Müntzer im Oktober 1523 Friedrich dem Weisen prophezeit hatte, daß das Schwert ihnen genommen werden könnte „und wirt dem ynbrünstigen volke gegeben werden zum untergange der gotlosen, Danielis 7“.<sup>219</sup> Damit mußte der Bund seinen defensiven „Notwehr“-Charakter verlieren und zum aktiven Instrument des großen Gerichts werden. Wir sagten schon, daß sich Müntzer diese Entscheidung nicht leicht gemacht hat. Gespannter und intensiver als je achtet er jetzt auf die „Zeichen der Zeit“. Fast möchte man zwischen dem 22. und dem 25. Juli 1524 eine Zäsur ansetzen. Heißt es zunächst: „gedenkt auf dye voränderung der welt itzt vor der thör, Danielis 2“,<sup>220</sup> so schreibt Müntzer drei Tage später, daß die alten Ordnungen nicht mehr stimmen, „nach dem sych die ganze welt also mechtig hochlich vorwandelt hat“.<sup>221</sup> Entscheidend wird für ihn jedoch, was er am 22. September 1524 mitteilt, daß „der gemeyn man (Got sey es gelobt) die warheit fast an allen orten annympt“.<sup>222</sup> Damit erfüllen sich für Müntzer die Voraussetzungen für die Ausübung des rechten Regiments Christi: wird doch das Schwert nur dem ‚inbrünstigen‘ Volk gegeben ‚zum Untergang der Gottlosen‘!

<sup>215</sup> 422, 14.

<sup>216</sup> 422, 17. 38; 423, 6.

<sup>217</sup> 422, 25.

<sup>218</sup> 422, 32.

<sup>219</sup> 396 f.

<sup>220</sup> 420, 26.

<sup>221</sup> 422, 2.

<sup>222</sup> 448, 23.

Soweit wir es erkennen können, ist Müntzers ganzes Bestreben auch in den letzten Monaten seines Lebens dahin gegangen, diese Vorbedingungen für das ernste Regiment der Auserwählten zu gewährleisten, d. h. dem Volke das rechte Urteil zu verschaffen, es zu entgröben und von aller „Kreatur“-Liebe bzw. -Furcht frei zu machen. Das gilt auch für die Zeit, in der er sich der *Bauernbewegung* angeschlossen hat. Was er in seinen Predigten sagt, haben wir oben berichtet.<sup>223</sup> Bis zuletzt finden sich ganz offensichtlich nicht die üblichen Bauernkriegsparolen bei ihm, als da sind: freie Pfarrwahl, Abschaffung des kleinen Zehnt, Leibeigenschaft, Jagdrecht, Holzrecht, Fron, Zins, Gerichtsbarkeit, Gemeindeäcker, Erbsteuer u. ä. m.<sup>224</sup> Er hat andere, höhere Ziele. Nach wie vor will er die ungetreuen, verräterischen Schriftgelehrten zuschanden machen und die gottlosen Tyrannen bekämpfen, um den Auserwählten Raum zu schaffen, nicht den Bedürftigen.<sup>225</sup> Sehr bezeichnend ist es auch, daß die Symbole, die Müntzer den Aufständischen gibt, keine Klassensymbole sind, wie etwa der „Bundschuh“, sondern ein rotes Kreuz und ein blankes Schwert,<sup>226</sup> sowie eine Regenbogenfahne.<sup>227</sup> Unter den Symbolen für das Leiden der Erwählten und die Strafe der Verworfenen (anders ist das Doppelsymbol Kreuz und Schwert hier wohl nicht zu deuten) zogen sie aus; unter dem Regenbogen, dem Zeichen des göttlichen Bundes, gingen sie bei Frankenhausen kämpfend in den Tod.

## XI.

Uns ist überliefert, wie Müntzer selbst diese Niederlage erklärt hat. Nach seiner Meinung hatte *das Volk* ihn „nicht recht vorstanden, alleyne angesehenen eygen nutz, der zum undergang gottlicher warheyt gelanget“.<sup>228</sup> Die

<sup>223</sup> s. b. Anm. 207.

<sup>224</sup> Das Genannte sind die Bauernforderungen der 12 Artikel. Vgl. H. Böhmer, Urkunden z. Gesch. d. Bauernkrieges u. d. Wiedertäufer (kleine Texte 50/51). 1933.

<sup>225</sup> Außerst wichtig ist der Nachweis Spillmanns (s. o. Anm. 3a), daß die Begriffe „arm“, „elend“, „durfftig“ bei M. ganz überwiegend *geistliche* und fast niemals materielle Armut und soziaels Elend bezeichnen (75 ff.). Allerdings hat M. die Sorgen um zeitliche Güter als Hinderung für ein Annehmen des reinen Gotteswortes angesehen. Vgl. 303,20; 294, 1 (AE); 463, 19. Das Problem ist schwer aufzuhellen. Dahinter steht der Gedanke der „Kreatur“. Diese nimmt im allzu großen Mangel wie im Überfluß das Denken des Menschen gefangen. Auch das Materielle ist also auf das Urteil bezogen. Wer darin versinkt, muß gerichtet werden. Aber auch der einfache Mann muß sich davon freimachen. Es hindert positiv (als Reichtum) und negativ (als Not) an der Findung und Ausführung des rechten Urteils.

<sup>226</sup> vgl. M. Bensing, Th. M. u. d. Thür. Aufstand, 67.

<sup>227</sup> Darüber berichtet auch H. Hut vgl. Anm. 207. Müntzer hat wohl (mit Gen. 8) bei dem Regenbogen nur an den Bund und nicht, wie Luther, auch an das Gericht gedacht (WA 8, 677: der richtende Christus sitzt auf dem Regenbogen!). Auf seiner legendären Regenbogenfahne standen die Worte: „verbum domini maneat in eternum“ und ein Reim, der lautete: „dies ist das Zeichen des ewigen Bundes Gottes; alle, die bei dem Bunde stehen wollen, sollen daruntertreten“ (vgl. M. Bensing, Th. M. Bildbiographie, 78).

<sup>228</sup> 473, 9.

Schlappe von Frankenhausen ist nach ihm ohne Zweifel dem entsprossen, „das eyn yder seyn eygen nutz mehr gesucht dan dye rechtfertigung der christenheyt.<sup>229</sup> Das kann doch nur heißen: es ist Müntzer nicht gelungen, die Aufständischen von der „Kreatur“ frei zu machen, wirklich geistlich zu formen, ihnen den Kampf als Kampf gegen die Gottlosen und nicht als Kampf für ihr Recht und ihren Nutzen verständlich zu machen. Wie sollten die Bauern von ihren Voraussetzungen aus auch die Ausfälle Müntzers gegen Luther verstehen, der ihnen bis dahin noch eine positive Größe, eine Figur der Hoffnung war? (Ist es denkbar, daß Müntzer den Aufständischen gegenüber die Polemik gegen Luther zurückstellte?) War es nicht vielmehr umgekehrt, daß Thomas Müntzer von seinem Programm her das Volk „nicht recht verstanden“ hat?<sup>229a</sup>

Das letzte Urteil Müntzers über den Ausgang seiner Sache ist nur zu verstehen, wenn man sich folgendes deutlich vor Augen hält: obwohl sich Müntzer mißverständlich ausdrücken kann, daß die Gewalt gegeben werden soll dem gemeinen Volk,<sup>230</sup> gibt es doch zahlreiche Aussagen, nach denen diese Gewalt nicht dem Volk „an sich“, sondern nur dem auserwählten, „gemusterten“, „entgröberten“ Volk zukommt, dem Gott mit seinem lebendigen Finger das rechte Urteil ins Herz geschrieben hat. Das rechte Regiment Christi, das er seinen Auserwählten übergeben will, ist also nicht klassenmäßig, sondern geistlich bedingt. Von einer „kollektiven Messiasfunktion“ des niederen Volkes ist bei Müntzer jedenfalls nicht zu reden.<sup>231</sup> Das Volk ist für Müntzer *auch* das grobe, unverständige Volk, das man erst „entgröben“ muß,<sup>232</sup> das Volk, das von den Pfaffen betrogen wird, dem sie mit der Hl. Schrift zugleich das rechte Urteil vorenthalten,<sup>233</sup> es ist „ein grob, tolpeilich und knuttelisch volk, wilchs doch das allergeringste urteil von Gott nit beschlissen kan“.<sup>234</sup> Die Welt ist „also grob, Gotes urteyl zu vernemen“.<sup>235</sup> In der Wahrheit haben die Leute „ein tölpisch urteyl“, nämlich wenn es

<sup>229</sup> 473, 20; zum letzten vgl. 330, 14: Rechtfertigung = Säuberung von den Gottlosen. Auch Hans Hut (vgl. G. Seebaß oben Anm. 5, 187 ff.) verurteilt den Bauernkrieg nachträglich genau wie dieser, denn die Bauern „hetten das ir gesucht und nit gottes eere“. Dazu treffend H.-D. Schmid in seinem Aufsatz über „Das Hutsche Täufertum“ (Histor. Jahrb. d. Görres-Ges. 91, 1972, 341): „Diese Begründung zeigt jedoch, daß Hut damit keineswegs die Gewalt gegen die Gottlosen verwarf, sondern nur den Eigennutz der Bauern, d. h. die sozialen Motive des Aufstandes“.

<sup>229a</sup> Daß sich auch die Bauern vor Frankenhausen das Programm Müntzers von der Ausrottung der Gottlosen nicht zu eigen gemacht hatten, zeigt ihr Brief vom 15. Mai 1525 an die Fürsten: „Wir sint nicht hie, yemant was zu thon . . . Wir sint ouch nicht hie von wegen blut vergiessung“ (472, Nr. 92. Der Brief dürfte also kaum auf M. zurückgehen!). Es ist im Bauernkrieg durchweg festzustellen, daß die Bauern kaum Gewalt gegen Personen übten, sondern vorwiegend gegen „Sachen“ (vgl. dazu auch H. v. Schubert, Revolution u. Reformation im XVI. Jh., 1927, Anm. 66).

<sup>230</sup> 471, 21 (13. 5. 1525).

<sup>231</sup> vgl. Bensing, Th. M. u. d. Thür. Aufstand, 251 (nach E. Werner).

<sup>232</sup> 164, 34.

<sup>233</sup> vgl. 426, 24.

<sup>234</sup> 245, 19 (FPr).

<sup>235</sup> 286, 35 (AE).

darum geht, die falschen von den echten Knechten Gottes zu unterscheiden und zu erkennen. „Es hat niemant keyn achtung, denn auff vil creaturen zu versamlen“.<sup>236</sup> Deshalb müsse das arme, gemeine Volk des Geistes Erinnerung pflegen und recht seufzen und bitten lernen.<sup>237</sup> Vor der wahren Erneuerung der Kirche „muß vorhin das volck gantz hart gestrafft werden umb der unordentlichen lüst wegen“.<sup>238</sup> Das Volk ist „allenthalben ungemustert“ schreibt Müntzer am 3. September 1524<sup>239</sup> und er kann klagen: es ist eine solche Arbeit, mit den Leuten umzugehen wie für eine Mutter mit dreckigen Kindern!<sup>240</sup> Deshalb: ehe die Christenheit ihr Blut wagen kann gegen die Wüteriche des Glaubens,<sup>241</sup> ist noch viel Arbeit nötig. Die Christenheit ist zur Zeit noch ungeschickt, ihr Blut um des Glaubens willen zu vergießen. Sie klebt noch hart an den Kreaturen!<sup>242</sup> Das aber ist das Schlimmste, „sich abzuwenden von dem schöpfer zu den creaturen, welches der ewige tod ist“.<sup>243</sup> Und so muß Thomas Müntzer nach der Niederlage von Frankenhausen in seinem ganzen Gewicht erkennen, was er vorher wohl gewußt, aber vielleicht während des gewaltigen Aufbruchs des Bauernkriegs<sup>244</sup> vergessen hatte: es gibt nicht nur Ungläubige unter den Herrschenden, sondern auch unter den Beherrschten.<sup>245</sup> Ein Ungläubiger aber ist nicht geschickt, den großen Kampf Gottes zu kämpfen, zu dem Müntzer angetreten war. Angesichts des Todes bestätigt sich ihm, was er 1523 im Sendbrief an die Stolberger in seine Heimatstadt geschrieben hatte: „Derhalben kan kein unversuchter mensche regiren, er habe dan die lebendige urteil Gottes“.<sup>246</sup>

## XII.

Es sei gestattet, zum Beschluß einige zusammenfassende und – ohne die gesamte Sekundärliteratur zu berücksichtigen<sup>247</sup> – „einordnende“ Sätze thesenartig anzufügen.

1. Müntzers theologische Eigenart charakterisiert man am zutreffendsten als eine ganz spezifische *Gerichtstheologie*, die um die Zentren „Ernte“ bzw. „Scheidung“, „Urteil“ und Vollstreckung dieses Urteils kreist.<sup>247a</sup>

<sup>236</sup> 293, 27 (AE). Hier wird die „soziale“ Motivation direkt abgelehnt!

<sup>237</sup> 296, 27 (AE).

<sup>238</sup> 300, 25 (AE).

<sup>239</sup> 436, 22.

<sup>240</sup> 424, 20 (1524?).

<sup>241</sup> 421, 10 (25. Juli 1524).

<sup>242</sup> ebd. 26.

<sup>243</sup> 573, 25 (August 1524).

<sup>244</sup> 454, 12: „Das ganze deutsche französisch und welsch land ist wag (= wach), der meyster will spiel machen, die bößwichter müssen dran“ (April 1525).

<sup>245</sup> 544, 17: „were auch ungläubigk volck“.

<sup>246</sup> 24, 10.

<sup>247</sup> Einen neueren deutschen Gesamtbericht über die Müntzerforschung gibt es nicht. Vgl. jedoch neuerdings B. Lohse, Auf dem Wege zu einem neuen Müntzer-Bild (Luther, Heft 3, 1970, 120–132). Eine Fortsetzung soll folgen.

<sup>247a</sup> Unsere Überschrift „Thomas Müntzer als Theologe des Gerichts“ ist leicht als Gegenthese zu E. Blochs „Thomas Müntzer als Theologe der Revolution“ erkenn-

2. Diese „Gerichtstheologie“ trägt durchaus „*apokalyptisches*“ Gepräge. Auf dieses „apokalyptische“ Moment haben u. a. Franz Lau<sup>248</sup> und Carl Hinrichs<sup>249</sup> hingewiesen. Doch wird man Müntzer nicht in einem allgemeinen Sinne als „Apokalyptiker“ bezeichnen können, da sein „apokalyptisches“ Interesse sich auf die Scheidung, die Vernichtung des Unkrauts konzentriert und nahezu alle anderen apokalyptischen Themen (etwa Millennium, Parusie) völlig außer acht läßt.<sup>250</sup>
3. Obwohl ihm für sein Thema „apokalyptisches“ Material aus der biblischen Überlieferung (etwa der deuteronomistischen) reichlich zufließt – und von Müntzer auch reichlich verwertet wurde<sup>251</sup> – ist die Nähe der eigenartigen „Gerichtstheologie“ Müntzers zu taboritischen Traditionen zu groß, als daß entscheidende *taboritische Einflüsse* ausgeschlossen werden könnten.<sup>252</sup> Darauf haben schon H. Böhmer, nach ihm mit Nachdruck M. M. Smirin,<sup>253</sup> neuerdings auch G. Rupp und Franz Lau<sup>254</sup> hingewiesen.
4. Von der ganzen Struktur dieser Gerichtstheologie her ist eine Betonung Müntzers als „*Schüler Luthers*“<sup>255</sup> fehl am Platze<sup>256</sup> – so stark die dauernde Prägung durch den frühen Luther auch ist und soviel Luther'sches „Material“ sich auch bleibend bei Müntzer findet. Bei Luther fehlt der dualistische Weltplan bzw. die Müntzersche Gerichtserwartung ebenso wie die Möglichkeit, das Urteil Gottes in das Herz zu bekommen, sowie vor allem der Versuch, mit der Vollstreckung dieses Urteils schon zu beginnen. Luther'sches Gedankengut bei Müntzer ist also nicht viel mehr

bar (1921; Neuaufl. in Bibl. Suhrkamp 77, 1962). Es fehlt bei Müntzer durchaus eine eigentlich „revolutionäre“ Motivation im Sinne einer bloßen Veränderung der Machtverhältnisse durch Umsturz! Das Stichwort Revolution findet sich übrigens schon vor Bloch u. a. bei P. Wappler, *Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526–1584* (Jena 1913, 15 ff.: „sozial-revolutionär“); zuletzt noch bei Th. Nipperdey, *Der manipulierte Müntzer (Luther als Bühnenheld. Zur Sache, Heft 8, 1971, 60 ff.)*.

<sup>248</sup> Die prophetische Apokalyptik Th. M. s. u. Luthers Absage an die Bauernrevolution. Gedenkschr. f. W. Elert, 1955, 163–170.

<sup>249</sup> Luther u. Müntzer, 1962<sup>2</sup>, 54. 169 ff.

<sup>250</sup> Außerdem habe ich mich angesichts der Vieldeutigkeit der Begriffe „apokalyptisch“ und „eschatologisch“ einer gewissen Zurückhaltung befleißigt.

<sup>251</sup> Die dominierende Rolle des A. T. scheint mir bei M. doch nicht zu übersehen zu sein (zu Rupp, vgl. Lohse 124).

<sup>252</sup> Schon ein oberflächlicher Blick in die Quellen zeigt das. Vgl. etwa die 76 Artikel der Taboriten, bequem zugänglich bei Benrath, *Wegbereiter der Reformation (Klassiker d. Protestantismus I = Sammlg. Dieterich Band 266) 1967, 371 ff.*

<sup>253</sup> Die Volksreformation des Th. M. und der große Bauernkrieg 1956<sup>2</sup>, 276: „Daß die Taboriten für M. die autoritativsten Lehrer gewesen sind, wenn man überhaupt davon sprechen kann, daß er irgendwelche Lehren seiner Vorgänger als autoritativ anerkannt hat“.

<sup>254</sup> G. Rupp in: *Archiv f. Reformationsgesch.* 49, 1958, 20. – F. Lau in: *Lau-Bizer, Reformationsgeschichte Deutschlands (Die Kirche in ihrer Gesch. Bd. 3, Liefrg. K) 1964, 14.*

<sup>255</sup> Von K. Holl (*Ges. Aufs. I, 420 ff.*), über W. Elliger, Th. M., 1960 bis hin zu Th. Nipperdey, *Theologie und Revolution bei Th. M.* (vgl. oben Anm. 112).

<sup>256</sup> Das deutet auch B. Lohse an.

als die „Füllung“ für bereits stehendes Fachwerk – um ein dem 16. Jahrhundert angemessenes Bild zu gebrauchen.<sup>257</sup>

5. Das Gleiche gilt mutatis mutandis für Müntzers Prägung durch die *Deutsche Mystik* und seinen offenkundigen Gebrauch mystischer Terminologie. Trotz des reichlich nachweisbaren mystischen Gutes haben wir in Müntzer nicht einen „Mystiker“,<sup>258</sup> sondern einen Gerichtspropheten vor uns, denn das „innere Wort“ ist nicht zu stillem Besitz, vielmehr zum Kampf gegen die Gottlosen gegeben.
6. Dieser Kampf war das letzte Motiv Müntzers auch in den *Verwicklungen des Bauernkrieges*. Er hat versucht, den bereits vorhandenen Aufruhr in seinem Sinne umzuformen und der erwarteten endzeitlichen Scheidung von Gottlosen und Erwählten dienstbar zu machen.<sup>259</sup>
7. Sieht man in Müntzer zuerst den Gerichtstheologen und Gerichtspropheten, so sind *die modernen Begriffe* „sozial“, „revolutionär“ und „politisch“ sämtlich nicht geeignet, das Proprium Müntzers zu kennzeichnen. Es gab keine Müntzer-„Partei“ (Fr. Engels) und Müntzer war „weder ein ‚Bauernführer‘ noch ein sozialer Agitator“<sup>260</sup> im modernen Sinne. Doch ist auch eine Einengung auf den „religiösen“ Bereich im heutigen Sinne nicht möglich. Die von Müntzer erwartete und betriebene totale „religiöse“ Wandlung kann „politisch“ und „sozial“ nicht folgenlos gedacht werden. Gerade im Gegenüber zu den Bauern ist vielmehr Thomas Müntzer (genau wie Martin Luther) ein Beispiel dafür, wie umfassend im 16. Jahrhundert das „religiöse“ Motiv gedacht werden muß und von welcher zentralen Bedeutung es zu jener Zeit noch war.<sup>261</sup>

<sup>257</sup> Luther ist der Theologe der Rechtfertigung, M. der Theologe des Gerichts. Bezeichnend dafür ist, daß der Begriff Rechtfertigung bei M. sehr selten ist, wenn er aber auftaucht, vorwiegend „Bestrafung“ bedeutet. Vgl. Anm. 20. 109. 112. 206. 229.

<sup>258</sup> Diese Auffassung vertritt H. J. Goertz in seiner Göttinger Dissertation. *Innere und äußere Ordnung in der Theologie Th. M.s*, Leiden 1967, – Wie sehr auch „mystisches“ Gut aus hussitischen Quellen floß, dazu vgl. etwa Fr. Kropatschek, *Das Schriftprinzip d. luth. Kirche I*, 1904, 265: Die Heiligen der neuen Kirche werden ohne Gesetz, Hl. Schrift, Zwang und Belehrung leben, nur der inneren Stimme folgend, von Gott gelehrt, der ihnen sein Gesetz ins Herz schreibt.

<sup>259</sup> Das gilt insbesondere dann, wenn man wie Bensing nicht nach dem fragt, was M. erreicht, sondern was er gewollt hat. – Auch die Auffassung von H. Gerdes ist eine Verkürzung: „Freiheit für Müntzers Verkündigung, das versteht er eigentlich als Ziel des Bauernaufstandes. An eine Verbesserung der sozialen Lage hat er jedenfalls nur in zweiter Linie gedacht“ (Luthers Streit mit den Schwärmern, Göttingen 1955, 87).

<sup>260</sup> W. Elliger, *Th. M.*, 1960, 59.

<sup>261</sup> Müntzer erweist sich damit als in besonderer Weise dem späten Mittelalter zugehörig! – Einer unzulässigen falschen Modernisierung macht sich auch schuldig, wer „ökumenische“ Gedanken bei Müntzer zu finden meint, wo es um die Öffentlichkeit der letzten Scheidung geht, bei der auch Juden und Türken „Rechenschaft“ über ihren Glauben geben müssen. So G. Wehr in seiner oben genannten Monographie (Anm. 77, S. 136).